

Markt Hengersberg



Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans "Industriegebiet Teil III - Holz" durch Deckblatt Nr. 6

Begründung mit Umweltbericht



Markt
Hengersberg

08.06.22


Marietta Mayer
Bürgermeister

Planverfasser:



Dr. Schober

Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH

Kammerhof 6 • 85354 Freising • Germany
Tel.: +49 (0) 8161 30 01 • Fax: +49 (0) 8161 9 44 33
zentrale@schober-larc.de • www.schober-larc.de

Auftraggeber:

Schwaiger Holzindustrie GmbH & Co. KG
Zum Sägewerk 9
94491 Hengersberg
Deutschland

Auftragnehmer:

Dr. Schober
Gesellschaft für Landschaftsplanung mbH
Kammerhof 6
85354 Freising

Bearbeitung:

Dr. H. M. Schober
M. Sc. A. Zech
B. Eng. M. Lochmahr

Auf der Textgrundlage des Büros Garnhartner+Schober+Spörl

Freising, 05. Mai 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Erfordernis, Art und Umfang sowie Ziele der Planung.....	2
2.1	Projektbeschreibung	2
2.2	Eingriffe und Konflikte	2
2.3	Betroffene Flurstücke.....	13
3	Kennzahlen der Planung	14
4	Städtebau, Grünordnung, Denkmalpflege, Leitungen und Hinweise zu festgesetztem Überschwemmungsgebiet.....	15
4.1	Beschreibung der Ausgleichsflächen auf dem Betriebsgelände sowie im Nahbereich des Betriebsgeländes	18
4.2	Beschreibung der Ausgleichsflächen außerhalb des Betriebsgeländes	25
4.3	Hinweise zu Denkmälern, Leitungen, zur Ausgleichsermittlung sowie zu Bauen in festgesetztem Überschwemmungsgebiet.....	30
5	Umweltbericht	33
5.1	Einführung.....	33
5.2	Bei der Planerstellung berücksichtigte Grundlagen	33
5.3	Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bebauungsplanänderung	34
5.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	35
5.4.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	36
5.4.2	Wirkungsbereich Lärm	37
5.4.3	Wirkungsbereich Erholung	38
5.4.4	Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen	38
5.4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	43
5.4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	44
5.4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima	46
5.4.8	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild.....	46
5.4.9	Auswirkung auf Schutzgüter Kultur-/ Sachgüter und Fläche	47
6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	48
6.1	Vermeidung nachteiliger Auswirkungen.....	48
6.1.1	Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen.....	48
6.1.2	Schutz von angrenzenden Gehölzen und Biotopen.....	49
6.1.3	Schutz von Fledermäusen/ Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept.....	49
6.1.4	Schutz der Zauneidechse	49
6.1.5	Schutz von Amphibien	50
6.1.6	Mahd der im Eingriffsbereich (Bereich des Retentionsbodenfilters) vorkommenden Wiesenknopf-Pflanzen vor der Blütenbildung zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (außerhalb vom Betriebsgelände)	50
6.1.7	Minimierung des Eingriffes in anmoorige und torfige Bodenbereiche....	50
6.1.8	Schutz der Bodenbrüter durch bauzeitliche Einschränkungen	51

6.1.9	Durchführung einer Umweltbaubegleitung.....	51
6.2	Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	53
6.2.1	Ausgleich innerhalb des Betriebsgeländes sowie im Nahbereich des Betriebsgeländes	58
6.2.2	Ausgleich außerhalb des Betriebsgeländes.....	58
7	Alternative Planungsmöglichkeiten	59
8	Monitoring	60
9	Zusammenfassung Umweltbericht	61
10	Anträge	63
11	Anhang.....	65
11.1	Anhang: Lagepläne, Planauszüge, Schnitte und Bodenprofile zu den beiden Wasserrechtsverfahren	65
11.2	Anlagenverzeichnis.....	70

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Gesamtübersicht der absehbaren Eingriffe und Konflikte aus den beiden Wasserrechtsverfahren und der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans (Deckblatt Nr. 6): Cyan-farbene Schraffur: Die Eingriffe 1 und 4 werden im Wasserrechtsverfahren „Verrohrung und Umlegung des Säckergrabens“ behandelt. Blaue Schraffur: Die Eingriffe 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 werden im Wasserrechtsverfahren „Neuordnung der Oberflächenentwässerung auf dem Betriebsgelände“ behandelt. Grüne Schraffur: Die Eingriffe 2 und 11 werden im Änderungsverfahren des rechtskräftigen Bebauungsplans (Deckblatt Nr. 6) behandelt.	3
Abb. 2:	Lage der Ausgleichsflächen im Untersuchungsgebiet. Im linken Teil des Bildes sind drei Ausgleichsflächen (Flächengröße 1,81 ha) dargestellt. Diese Ausgleichsflächen (rot markiert) werden verlagert und durch die Ausgleichsfläche in Winzer (Flur-Nrn. 684 und 685, Gmk. Winzer, Gmd. Winzer, Flächengröße: ca. 2,18 ha) ersetzt. Die vierte Fläche südöstlich liegt außerhalb der geplanten Eingriffe bzw. Auswirkungen und bleibt erhalten.	6
Abb. 3:	Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt (braune Linien), Lärmschutzwände (rote Linien), Vorhalteflächen für Lärmschutzwände (magentafarbene Linie).....	7
Abb. 4:	Bereiche für Leuchtenstandorte (rote Kreise).....	10
Abb. 5:	Wegfall der Heckenbepflanzung im Nordosten sowie Anpassung des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung des Pufferstreifens (rot markiert)	11
Abb. 6:	GRZ-Ermittlung: Hauptanlagen (Bestand, lila markiert), Nebenanlagen (Bestand und Planung, orange markiert), Grünflächen und unbebaute Flächen (Bestand und Planung, grün markiert).....	12

Abb. 7:	Prinzipskizze zu Komplexhabitat (Winterhabitat) für die Zauneidechse	23
Abb. 8:	Prinzipskizze zu Komplexhabitat (Winterhabitat) für die Zauneidechse	24
Abb. 9	Vorkommen bedeutsamer Brutvögel: Kiebitz 3 Brutpaare, eine Nachbrut im Juli; Flussregenpfeifer (1 BP), Grünspecht (1 BP) ...	40

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Geräuschemissionskontingente $L_{EK,i}$ für die Teilflächen i des Bebauungsplans „Industriegebiet Teil III – Holz“ durch Deckblatt 6 8	
Tab. 2:	Betroffene Flurstücke durch Bebauungsplanänderung und Ausgleichsflächen	13
Tab. 3:	Auflistung der Kompensationsbedarf zu Maßnahmen und Konflikten aus BPlan-Verfahren Deckblatt 6	14
Tab. 4:	Auflistung der Kompensationsmaßnahmen aus BPlan-Verfahren Deckblatt 6	14
Tab. 5:	Baumarten	16
Tab. 6:	Straucharten	17
Tab. 7:	Kletterarten	18
Tab. 8:	Berechnung des Kompensationsbedarfs anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ für die Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Teil III - Holz" durch Deckblatt Nr. 6	53

Abbildungsverzeichnis zum Anhang

Anhang Abb. 1:	Planauszug zu Wasserrechtsverfahren „Verrohrung und Umlegung des Säckergrabens“ mit Darstellung der Bohrprobenpunkte P3 und P7	65
Anhang Abb. 2:	Planauszug zu Wasserrechtsverfahren „Verrohrung und Umlegung des Säckergrabens“ mit Darstellung zu Schnitt P3	66
Anhang Abb. 3:	Planauszug zu Wasserrechtsverfahren „Verrohrung und Umlegung des Säckergrabens“ mit Darstellung zu Schnitt P7	66
Anhang Abb. 4:	Planauszug zu Wasserrechtsverfahren „Neuordnung der Oberflächenentwässerung Sägewerk Schwaiger“ mit Darstellung der Lage der Bodenprofile RST 17, 18 und 19 im Bereich des Retentionsbodenfilters (außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan)	67
Anhang Abb. 5:	Planauszug zu Bodenprofil RST 17 und RST 18 im Bereich des Retentionsbodenfilters (außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan)	68
Anhang Abb. 6:	Planauszug zu Bodenprofil RST 19 im Bereich des Retentionsbodenfilters (außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan)	69

1**Vorbemerkungen**

Maßgaben von fachbehördlicher Seite sowie betriebliche, strukturelle Entwicklungen der Schwaiger Holzindustrie GmbH & Co. KG machen es erforderlich den rechtsgültigen Bebauungsplan "Industriegebiet Teil III - Holz" mit Deckblatt-Nr. 5 im Sinne des § 30 Abs.1 BauGB zu ändern.

Zu diesem Zweck wurde die Dr. Schober GmbH von der Schwaiger Holzindustrie GmbH & Co. KG beauftragt, den vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan "Industriegebiet Teil III - Holz" durch Deckblatt Nr. 6 zu überarbeiten. Dabei wird die Plan- und Textgrundlage, wie sie von dem Büro Garnhartner+Schober+Spörl erarbeitet wurde, herangezogen, aktualisiert und überarbeitet.

Parallel zu dieser Bebauungsplanänderung (Deckblatt 6) wird in zwei Wasserrechtsverfahren zum einem die Oberflächenentwässerung des gesamten Werksgeländes neu geordnet und zum anderen erfolgt die Umlegung und Verrohrung des Säckergrabens im und am Werksgelände. Zudem ist für den Betriebsweg, welcher das Betriebsgelände des Sägewerks mit dem Nassholzlagerplatz verbindet, der noch offene Ausgleich zu ermitteln und herstellen.

Die naturschutzfachliche Ausgleichskonzeption umfasst die Gesamtheit aller absehbaren Eingriffe und Beeinträchtigungen zu dem vorliegenden Bebauungsplanverfahren (Deckblatt Nr. 6) sowie aus den zwei Wasserrechtsverfahren. In die Konzeption wurden darüber hinaus auch die nachträglich erforderlich gewordenen Kompensationserfordernisse aus dem Genehmigungsverfahren zum Betriebsweg einbezogen. Die gesamte Konzeption wurde in einem intensiven Abstimmungsprozess mit der Unteren Naturschutzbehörde vorausgehend diskutiert und abgestimmt. Aufgrund der Kleinteiligkeit der Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen und deren funktionalen Zusammenhangs sind die Maßnahmen nicht voneinander trennbar und auf Anraten der Naturschutzbehörde zusammengefasst dargestellt. Da die einzelnen Eingriffe und Beeinträchtigungen mit den zugehörigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sich zudem häufig flächenhaft und funktional überlagern, ist die Herleitung der Ausgleichserfordernisse zusammenfassend in Übersichtstabellen bzw. Übersichtsplänen dargestellt. Diese Art der Darstellung wurde gewählt, weil die Ausgleichskonzeption für die insgesamt vier Verfahren so am besten nachvollziehbar wird. Die Farbmarkierungen in Plänen und Tabellen stellen eine Zuordnung zu dem jeweiligen Verfahren sicher (siehe Anlagenverzeichnis 5.1 sowie 6.1 bis 6.3).

2 Erfordernis, Art und Umfang sowie Ziele der Planung

2.1 Projektbeschreibung

Eine Änderung des Bebauungsplanes ist aus folgenden Gründen notwendig:

Aufgrund von chemischen Belastungen des oberflächlich abfließenden Regenwassers auf dem Betriebsgelände ist das Unternehmen von fachbehördlicher Seite aufgefordert, das gegenwärtig vorhandene System der Entwässerung zu verbessern. Im Wesentlichen geht es darum, die von Holzabfällen wie z.B. Holzrinde ausgehende Belastung des Niederschlagswassers zu reinigen und erst im vorgereinigten Zustand den vorhandenen Bachsystemen zuzuführen.

Aktuell fließt ein kleines temporär wasserführendes Gerinne von Norden aus landwirtschaftlich genutzten Flächen kommend in südwestliche Richtung durch das bestehende Betriebsgelände. Begleitet wird dieses Gerinne beidseitig von einem Grünstreifen, bestehend aus einer Gras- und Hochstaudenflur. Um zu verhindern, dass belastetes Oberflächenwasser aus den Betriebsflächen sich mit dem Wasser aus dem Einzugsgebiet nördlich des Betriebsgeländes vermischt – wozu es aktuell kommt und nicht verhindert werden kann - wird das Niederschlagswasser in einem Rohrleitungssystem gesammelt und über eine ausreichend dimensionierte Rohrleitung zu einer Vorreinigungsanlage geführt. Das aus dem nördlich gelegenen Einzugsgebiet kommende Wasser wird in einem separaten Rohrleitungssystem an den Südrand des bestehenden Betriebsgeländes geführt.

Insgesamt werden zwei Rohrleitungen unter dem Betriebsgelände hindurch verlegt. Ein Rohr leitet, wie oben beschrieben, das unbelastete Wasser unter dem Betriebsgelände hindurch und das andere führt das belastete Wasser parallel zum anderen Rohr in den Süden des Geländes. Dort zweigen die beiden Rohre in unterschiedliche Richtungen ab. Das unbelastete Wasser wird über einen naturnah gestalteten Bachlauf erst in Richtung Süden, dann nach Westen über eine Passage durch eine naturschutzfachliche Ausgleichsfläche in den Säckerbach geleitet. Das belastete Niederschlagswasser wird über eine Rohrleitung in den Norden geführt, wo es wenige Meter nördlich des rückbaubaren Betriebswegs zum Nasslager, in einer Filteranlage, den sog. Retentionsbodenfilter, mündet.

Danach wird das gereinigte Wasser aus dem Retentionsbodenfilter in den Säckerbach geleitet. Erst wenn die Reinigungsqualität des Retentionsbodenfilters ausreichend ist, wird das gereinigte Wasser aus dem Retentionsbodenfilter in den westlich liegenden Weiher mittels einer geschlossenen Rohrleitung übergeleitet. Ebenfalls verrohrt ist der geplante Überlauf aus dem südlichen Bereich des Weihers in den Säckerbach.

2.2 Eingriffe und Konflikte

Die in folgender Abb. 1 dargestellten Eingriffe 1 und 4, resultieren aus dem Wasserrechtsantrag „Verrohrung und Umlegung des Säckergrabens“.

Die ebenfalls in Abb. 1 dargestellten Eingriffe 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 resultieren aus dem Wasserrechtsantrag „Neuordnung der Oberflächenentwässerung auf dem Betriebsgelände“.

Die Eingriffe 2 und 11 in Abb. 1 resultieren aus dem hier bearbeiteten Änderungsverfahren des rechtskräftigen Bebauungsplans.

Darüber hinaus werden zusammen mit dem Änderungsverfahren zum Bebauungsplanverfahren Deckblatt Nr. 6 und den beiden Wasserrechtsverfahren der Kompensationsumfang für den 2019 gebauten rückbaubaren Betriebsweg zum Nassholzlager hinsichtlich der flächigen und artenschutzrechtlichen Kompensation abgehandelt.

Da eine Verlängerung der Nutzungsdauer des Nassholzlagers beabsichtigt ist, werden darüber hinaus die in der Nassholzlagerfläche festgesetzten Ausgleichsflächen verlegt. Als Ersatzflächen werden die in der Gemeinde Winzer bereitgestellten Flächen herangezogen.

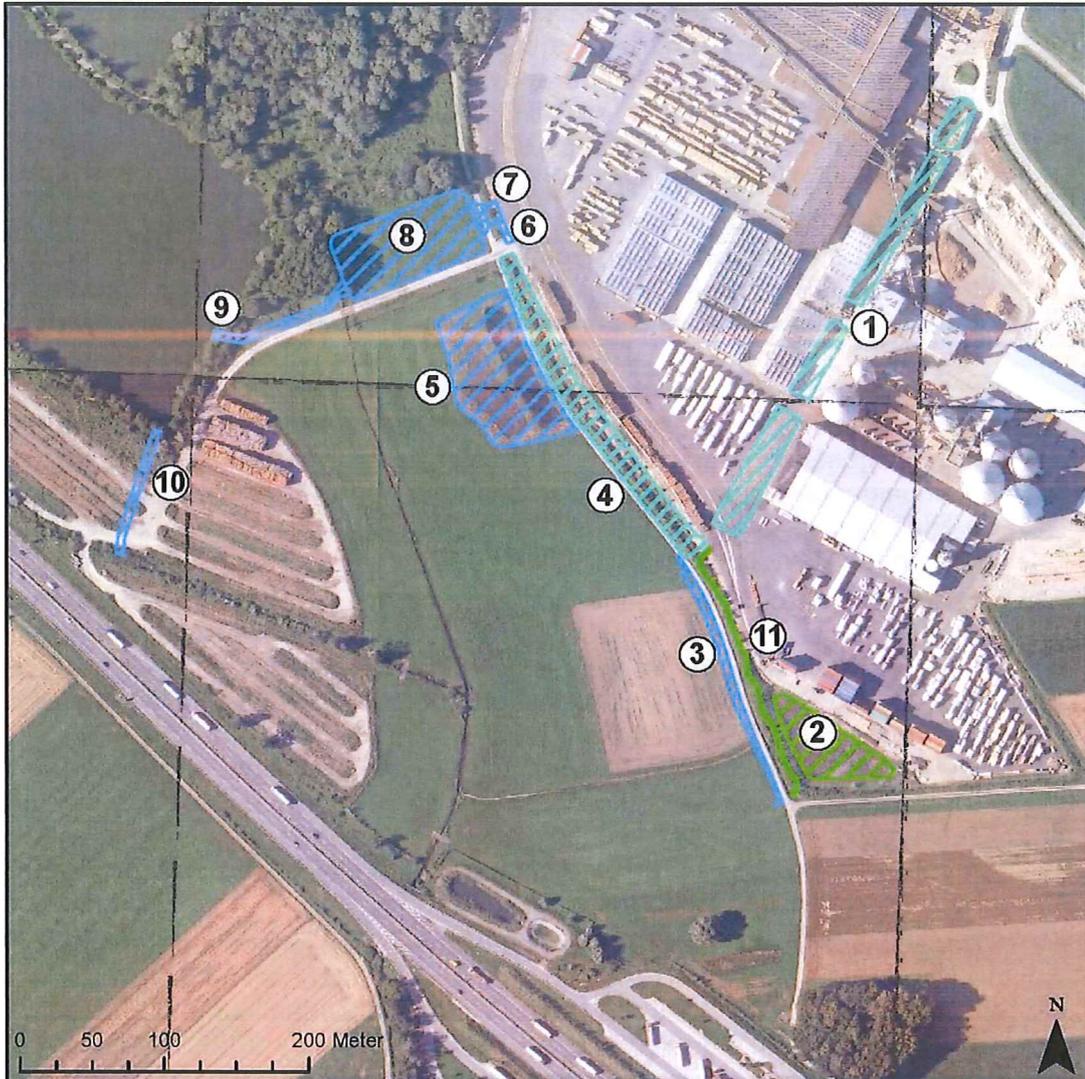


Abb. 1: Gesamtübersicht der absehbaren Eingriffe und Konflikte aus den beiden Wasserrechtsverfahren und der Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans (Deckblatt Nr. 6):
 Cyan-farbene Schraffur: Die Eingriffe 1 und 4 werden im Wasserrechtsverfahren „Verrohrung und Umlegung des Säckergrabens“ behandelt.
 Blaue Schraffur: Die Eingriffe 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 werden im Wasserrechtsverfahren „Neuordnung der Oberflächenentwässerung auf dem Betriebsgelände“ behandelt.
 Grüne Schraffur: Die Eingriffe 2 und 11 werden im Änderungsverfahren des rechtskräftigen Bebauungsplans (Deckblatt Nr. 6) behandelt.

Im Folgenden werden die Details aus Abb. 1 zu den Eingriffen und den daraus resultierenden Konflikten aus beiden o.g. Wasserrechtsanträgen sowie des zu ändernden rechtskräftigen Bebauungsplanes beschrieben:

1. Das temporäre wasserführende Gerinne auf dem Betriebsgelände, inklusive des beidseitig begleitenden Grünstreifens mit § 30-Flächen, wird nach dem Rohreinbau vollständig überbaut und versiegelt.
2. Das im Süden des Betriebsgeländes liegende Rückhaltebecken (in Dreiecksform) wird im Zuge der Umstrukturierung der Entwässerung funktionslos und deshalb verfüllt, später in das Betriebsgelände integriert und voraussichtlich überbaut.
3. Der bestehende Flurbereinigungsweg, welcher parallel zur westlichen Betriebsgeländegrenze verläuft, wird angehoben, um den Hochwasserabfluss über ein offenes Gerinne auf Höhe des dreieckigen Regenrückhaltebeckens zu garantieren. Im Zuge dieser Maßnahme wird eine schmale Böschung entstehen, die minimal in den Grünlandbereich westlich des Weges eingreift.
4. In dem Abschnitt zwischen dem Ende des Grabens an der Betriebsgeländegrenze und der neuen Zufahrt zum Nasslager wird das belastete Wasser in einem Rohr, parallel zur Westgrenze des Betriebsgeländes, nach Norden zum Filterbecken geführt. Der bisher offene Säckergraben wird verfüllt und nach Süden umgeleitet. Der Gehölzstreifen in diesem Bereich wird, mit Ausnahme eines 5 m breiten Grünstreifens im Bereich der künftigen Böschung, vollständig überbaut.
5. Südlich des rückbaubaren Betriebsweges zum Nassholzlager befinden sich zwei Regenrückhaltebecken. Aktuell wird das anfallende Niederschlagswasser des Betriebsgeländes dorthinein geleitet. Die Umleitung des anfallenden Niederschlags in den geplanten Retentionsbodenfilter, führt zum Austrocknen der zwei genannten Regenrückhaltebecken. Darum werden diese, sobald sie für die Entwässerung nicht mehr benötigt werden, wiederverfüllt und anschließend zu mäßig extensiv genutzten Grünland (G211) und mäßig artenreiche seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221) umgewandelt.
6. Nördlich des Anschlusses an das Betriebsgelände, des rückbaubaren Betriebsweges zum Nassholzlager, wird innerhalb des Grünzuges ein kleines Sammelbecken gebaut, in welches Entwässerungsstränge des Betriebsgeländes münden. Der Bereich in dem das Sammelbecken entsteht, wird versiegelt. Des Weiteren wird ein geringer Teil des Grünzuges temporär für die Verlegung eines Entwässerungsrohres beansprucht. Die Position des kleinen Sammelbeckens innerhalb des Grünstreifens ergibt sich aus der direkten Nähe zur Filteranlage. Außerdem ist dieses bewusst am Rand des Betriebsgeländes, abseits von Holzlagerflächen geplant, um eine dauerhafte Zugänglichkeit zu gewähren.
7. Verlegung von Entwässerungsrohren im Grünstreifen des Werksgeländes vom kleinen Sammelbecken (s.o.) zum Retentionsfilterbecken.
8. Bau eines Retentionsbodenfilters zur Reinigung des belasteten Niederschlagswassers aus dem Betriebsgelände.
9. Einbau einer Rohrleitung vom Retentionsbodenfilter in den westlich davon gelegenen Weiher, um das vorgereinigte Wasser aus dem Filterbecken überleiten zu können. Die Rohrleitung wird – ohne in die im Uferbereich des Weihers stehenden Gehölze einzugreifen - erst dann in Funktion gesetzt, wenn die Reinigungsqualität des Retentionsbodenfilters ausreichend ist. Solange wird das Wasser vom Retentionsbodenfilter über den Säckerbach abgeleitet.
10. Einbau einer geschlossenen Rohrleitung vom o.g. Weiher in den südlich gelegenen Säckerbach.

11. Herstellung eines naturnah gestalteten offenen Bachlaufs entlang der südwestlichen Grenze des Betriebsgeländes, von wo das unbelastete Wasser aus dem verrohrten Säckergraben über ein Ausgleichsflächenkomplex in den Säckerbach geleitet wird. Dabei werden vorhandene Feldgehölze auf einer Breite von ca. 2 bis 3 m gerodet, um ein offenes Gerinne für den Säckergraben herstellen zu können. Damit wird der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes Rechnung getragen, eine weitere Verrohrung zu vermeiden und stattdessen ein offenes Gerinne zur Überleitung des Säckergrabenwassers in die Ausgleichsfläche A3/ CEF herzustellen.

Im Folgenden werden weitere Änderungen und Konflikte des zu ändernden Bebauungsplanes beschrieben:

Wegfall von Ausgleichsflächen:

Im Untersuchungsgebiet befinden sich vier Ausgleichsflächen (vgl. Abb. 2).

Davon liegen drei Flächen aktuell im Bereich der Holzlagerflächen, im Bebauungsplan durch Deckblatt 4 und 5 sog. räumlichen Geltungsbereich 2, welcher entfallen wird. Den Festsetzungen des Bebauungsplans Deckblatt 4 und 5 entsprechend, sind auf diesen Flächen (Fl.Nrn. 792, 796,797, Gmk. Hengersberg) Geländesenken mit einer Tiefe von bis zu 25 cm auf einer Gesamtfläche von mind. 0,54 ha vorgesehen. Auf der gesamten Fläche von ca. 1,81 ha ist eine extensive Wiese (Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese“) herzustellen u.a. mit einer standortgerechten autochthonen Wildpflanzenmischung für Feuchtwiesen (mind. 20 Arten und 40% Kräuteranteil ohne Leguminosen, Saatgut aus der Herkunftsregion Nr. 19, Pflege durch 2-mahlige Mahd pro Jahr, nicht vor dem 15.06., Entfernen des Mahdguts, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmaßnahmen, ausgenommen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde).

Die Herstellung dieses geplanten Zustandes ist aufgrund der bis heute andauernden Nutzung als Nassholzlager nicht hergestellt worden. Deshalb wird der ursprünglich auf den Flurnummer 792, 796 und 797 (Gmk. Hengersberg) angedachte Ausgleich einer „artenreiche Flachland-Mähwiese“ inkl. der Mulden auf der Ausgleichsfläche in Winzer (Flur-Nrn. 684 und 685, Gmk. Winzer, Gmd. Winzer Flächengröße: ca. 2,18 ha) verlagert. Dort werden Strukturen und Geländeformen hergestellt, wie sie ursprünglich festgesetzt waren. Allerdings wird konkret die Vogelart „Kiebitz“ als Zielart festgelegt.

Hinweis zur Gestaltung der Ersatzflächen: Die per B-Plan (Deckblatt 4 und 5) festgesetzte Flächenstruktur und Modellierung der drei o.g. Flächen wird analog auf die Ausgleichsfläche A 3 und auf die Ausgleichsfläche in der Gemeinde Winzer übertragen. Überall dort sind flache Mulden vorgesehen, die z.B. Stocherflächen für bodenbrütende Vogelarten, wie den Kiebitz bereitstellen.



Abb. 2: Lage der Ausgleichsflächen im Untersuchungsgebiet. Im linken Teil des Bildes sind drei Ausgleichsflächen (Flächengröße 1,81 ha) dargestellt. Diese Ausgleichsflächen (rot markiert) werden verlagert und durch die Ausgleichsfläche in Winzer (Flur-Nrn. 684 und 685, Gmk. Winzer, Gmd. Winzer, Flächengröße: ca. 2,18 ha) ersetzt. Die vierte Fläche südöstlich liegt außerhalb der geplanten Eingriffe bzw. Auswirkungen und bleibt erhalten.

Immissionsschutz:

Maßgaben von fachbehördlicher Seite sowie betriebliche Entwicklungen der Schwaiger Holzindustrie GmbH & Co. KG bedingen eine schalltechnische Untersuchung.

Aus Schallschutzgründen werden entlang der gesamten Nordseite des Betriebsgeländes Schallschutzwände errichtet (vgl. Abb. 3 sowie Bebauungsplan).

Im östlichen Bereich (vgl. Abb. 3 sowie Bebauungsplan, Fläche GI 08) ist eine Vorhaltefläche für Lärmschutzwände angedacht. Die Höhe der Lärmschutzwände darf max. 10 m betragen.

An der West- und Ostgrenze des Bebauungsplanes (vgl. Abb. 3 sowie Bebauungsplan, Flächen GI 06, GI 07 und GI 11) sind keine Lärmschutzwände vorgesehen. Hier sind Begrenzungswände zum Gegenpoltern von Rundholz für den Schutz der Umwelt vorgesehen. Es soll verhindert werden, dass Rundholzstämme auf den Flurbereinigungsweg oder in den Grünstreifen rutschen. Die Höhe der Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt ist auf eine max. Höhe von ca. reduziert.

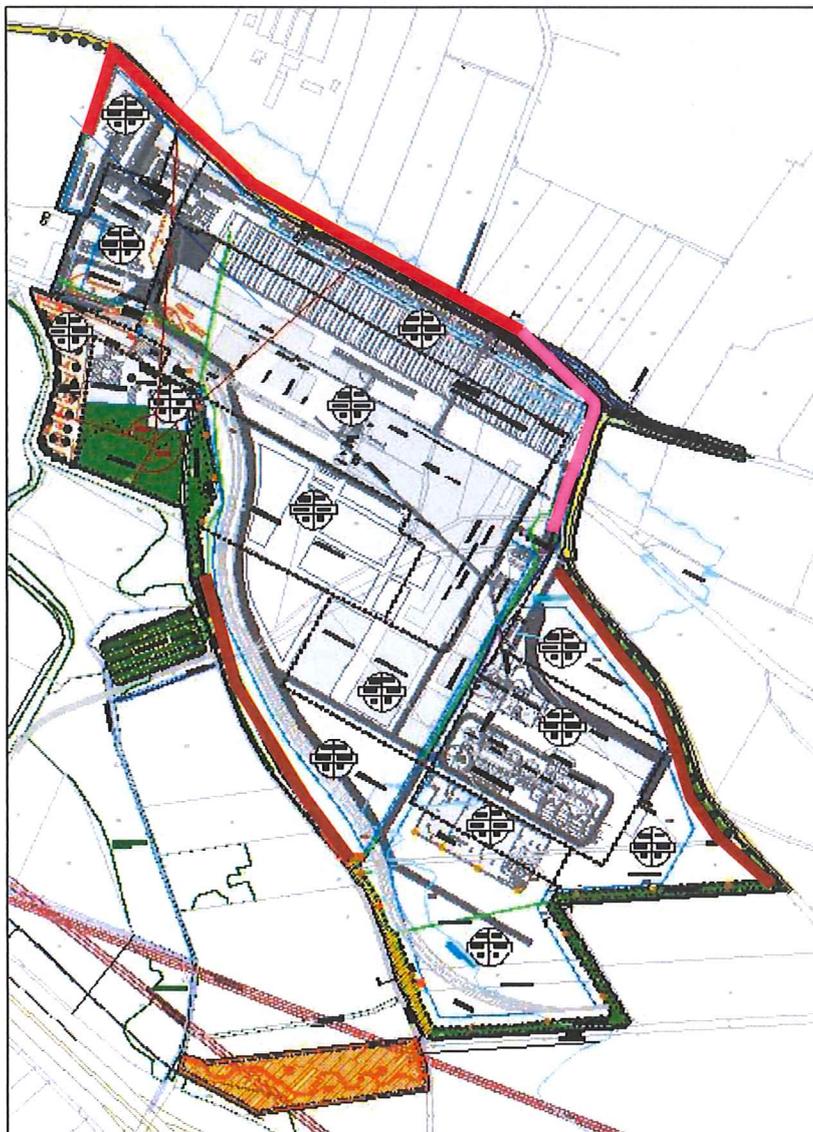


Abb. 3: Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt (braune Linien), Lärmschutzwände (rote Linien), Vorhalteflächen für Lärmschutzwände (magentafarbene Linie)

Des Weiteren wurde die im vorhergehenden Bebauungsplanverfahren (Deckblatt 5) festgesetzte Geräuschkontingentierung an die aktuelle Planung des Deckblattes 6 angepasst. Gemäß dem Schallschutzgutachten der Müller-BBM-GmbH wurden die Geräuschkontingente so ermittelt, dass die bisher für das Deckblatt 5 zulässigen Geräuschemissionen nicht beurteilungsrelevant erhöht werden.

Unter Berücksichtigung der ermittelten Geräuschkontingente wird insbesondere an den kritischen Immissionsorten am südlichen Ortsrand von Hengersberg keine Erhöhung der Geräuschemissionen zugelassen. Verfahrensbedingt werden jedoch an den Immissionsorten in Richtung Bruckwiesenfeld (Kleingartenanlage, IO 5) und Manzing (IO 6) geringe Erhöhungen um 0,1 dB ermittelt. Allerdings sind trotz der ermittelten Überschreitung des für Kleingartenanlagen geltenden Orientierungswertes unter Verwendung der Beurteilungsgrundlage für Misch- und Dorfgebiete prinzipiell weiterhin keine Geräuschemissionen zu erwarten, welche im Hinblick auf die vorhandene Nutzung generell als unverträglich gewertet werden können.

Im Bereich von Manzing (IO 6) führt hingegen die ermittelte Gesamtbelastung zu keiner Überschreitung der Orientierungswerte, sodass die geringfügige Erhöhung der aus der vorgeschlagenen Geräuschkontingentierung resultierenden Geräuschemissionen zugelassen werden kann (vgl. auch Schallschutzguten von Müller-BBM, Bericht Nr. M157385/02, Stand 23. September 2021).

Die Geräuschkontingente werden, im Vergleich zu Deckblatt 5, nun mit Nachkommastellen angegeben. Diese Vorgehensweise soll einerseits den betrieblichen Erfordernissen (z.B. genehmigte Vorhaben innerhalb der Kontingentflächen) und andererseits dem angestrebten Ziel (keine Erhöhung der bisher zulässigen Geräuschemissionen) gerecht werden. Die Verwendung ganzzahliger Geräuschkontingente würde zu einer Verfehlung beider Prämissen führen (vgl. auch Schallschutzguten von Müller-BBM, Bericht Nr. M157385/02, Stand 23. September 2021).

Im Folgenden die angepassten Emissionskontingente, welche in die Nutzungsschablone der planlichen Festsetzungen übernommen werden:

Teilfläche	$L_{EK,i}$ dB(A)/m ²	
	Tag	Nacht
GI 01	--	--
GI 02	68,9	54,9
GI 03	61,0	46,0
GI 04	62,0	48,0
GI 05	63,6	56,6
GI 06	61,4	47,4
GI 07	62,0	48,0
GI 08	61,8	47,8
GI 09	64,0	57,0
GI 10	62,1	48,1
GI 11	62,5	48,5
GI 12	61,0	43,0
GI 13	60,0	43,0

Tab. 1: Geräuschemissionskontingente $L_{EK,i}$ für die Teilflächen i des Bebauungsplans „Industriegebiet Teil III – Holz“ durch Deckblatt 6

Beleuchtung:

Darüber hinaus sind entlang der Gleisanlagen bzw. entlang der westlichen und südlichen Werksgrenze betriebsnotwendige Leuchtenstandorte vorgesehen mit einer Masthöhe von bis zu 15 m (vgl. Abb. 4).

Der Genehmigungsbescheid der Regierung von Oberbayern, ausgehend von einem vorausgegangenem Genehmigungsverfahren für die Gleiskörper, gibt ein Beleuchtungskonzept vor. Die dazugehörigen Aussagen sind in der Norm „Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A3.4“ zu finden. Hier wird geregelt, dass an den Verladestellen eine Gleisfeldbeleuchtung von 30 Lux zu installieren ist und für die Rangierwege 10 Lux ausreichend sind. Die Untersuchung durch ein Fach-Ingenieurbüro zeigt auf, wie viele Strahler in welcher Farbtemperatur und Strahlungsintensität aufgestellt und verbaut werden müssen. Wird eine Zugladung im Werk be- oder entladen, muss – dem sicherheitstechnischen Regelwerk entsprechend - der komplette Gleisbereich zu 100% ausgeleuchtet sein. Bei mehr als 7 Zügen pro Woche wird dies auch in der Nacht und sowohl im Sommer als auch im Winter erforderlich sein. Sobald ein Zug das Werk verlassen hat, wird die Beleuchtung reduziert.

Auf dem Betriebsgelände wird dementsprechend eine Beleuchtung installiert, die den o.g. Vorgaben entspricht. Dies betrifft den Bereich der Gleisanlage an der Westgrenze des Sägewerks und das Außenlager im Süden des Betriebsgeländes. Eingesetzt werden unterschiedliche Typen von LED-Flutlichtstrahlern des Herstellers TRILUX. In der technischen Planung der Beleuchtung, erstellt von der Fa. RELUX, ist das Beleuchtungskonzept genauer beschrieben.

Das verwendete Leuchtmittel ist von seiner Lockwirkung auf Insekten schonend und trägt dazu bei, dass die mittelbar davon betroffenen Fledermausarten nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

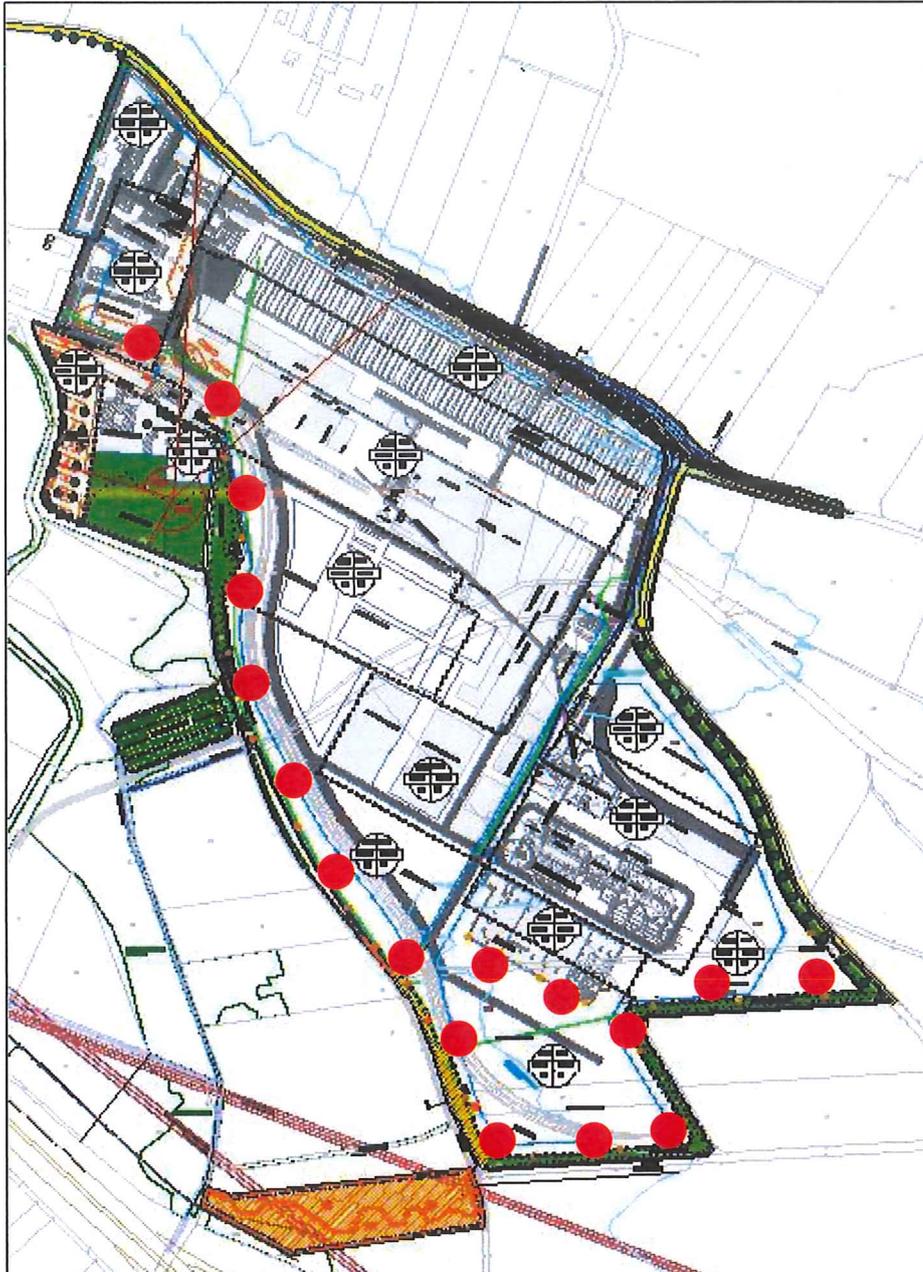


Abb. 4: Bereiche für Leuchtenstandorte (rote Kreise)

Wegfall einer Hecke:

Wegfall einer bisher im Nordosten festgelegten Heckenbepflanzung. Der naturschutzfachliche Verlust wird über die Ausgleichsfläche Moospoint anteilig geregelt. Des Weiteren wird einer Auflage des Wasserrechts im Zuge der Straßenverlegung der St 2126 nachgegangen, wo ein Pufferstreifen entlang der St 2126 zu den landwirtschaftlichen Flächen festgelegt wurde. Entsprechend wird der Geltungsbereich im Nordosten durch den Wegfall der Hecke und der Berücksichtigung des Pufferstreifens angepasst bzw. verkleinert (vgl. Abb. 8).

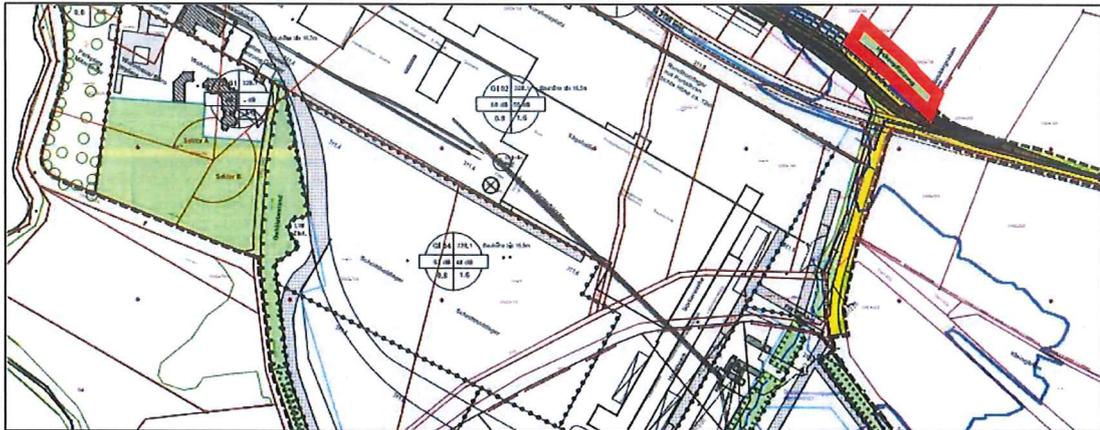


Abb. 5: Wegfall der Heckenbepflanzung im Nordosten sowie Anpassung des Geltungsbereiches unter Berücksichtigung des Pufferstreifens (rot markiert)

Grundflächenzahl (GRZ):

Die bisher im Bebauungsplan Deckblatt 5 festgesetzte Grundflächenzahl GRZ von 0,8 entspricht dem maximal zulässigen Wert des § 17 Abs. 1 BauNVO für Industriegebiete (GI). Das angestrebte Maß der baulichen Nutzung erfordert notwendige Nebenanlagen bzw. Anlagen im Sinne von § 14 BauNVO, u.a. Erschließungsflächen, Lagerflächen, Garagen etc. Unter Anrechnung dieser baulichen Anlagen darf die nach § 17 Abs. 1 BauNVO für Industriegebiet (GI) festgesetzte GRZ um 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer GRZ von 0,8. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß können zugelassen werden. Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, kann im Einzelfall von der Einhaltung der GRZ-Grenzen abgesehen werden, wenn die Einhaltung der GRZ-Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde (gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO).

Im Zuge der betrieblichen Entwicklung und der vorgesehenen Maßnahmen in der aktuellen Bebauungsplanänderung durch Deckblatt 6 (vgl. vorhergehende Maßnahmen), wird die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ), die zulässige überbaubare Fläche, für das gesamte Werksgelände der Fa. Schwaiger geändert, was mit dem Landratsamt Deggendorf im Vorfeld abgestimmt wurde.

Bei der Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) wird in Hauptanlagen und Nebenanlagen unterschieden, sodass die Grundflächenzahl bei Hauptanlagen der GRZ I entspricht. Bei der GRZ II handelt es sich um die GRZ I zuzüglich der zulässigen Überschreitung für Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO.

Die GRZ für das Betriebsgelände der Fa. Schwaiger wird wie folgt geändert:

- Die überbaubare Fläche für Hauptanlagen (GRZ I) wird auf 0,6 und
- die überbaubare Fläche für Haupt- und Nebenanlagen (GRZ II) mit 0,9 festgesetzt.

Dies bedeutet übersetzt, dass bis zu 60 % der Fläche des Betriebsgeländes mit Hauptanlagen (= Bürogebäude, Hallen und sonstige für den Betrieb notwendigen Gebäude) überdeckt werden können. Zusätzlich zu diesen 60 % können noch weitere 30 % der Flächen mit Nebenanlagen (= Gleise, Lagerflächen, Stellplatzflächen, Garagen etc.) überdeckt werden bis max. 90 % der Fläche. 10 % der Fläche des gesamten Betriebsgeländes dürfen nicht versiegelt und mit Grünflächen versehen werden.

Bei der Überprüfung der neu festgesetzten GRZ II von 0,9 wurde festgestellt, dass das Maximum an überbaubarer Fläche mit Nebenanlagen, gemäß Abb. 6, erreicht wird. Allerdings können Hauptanlagen nach wie vor errichtet werden, da diese noch weit unter der festgesetzten GRZ I von 0,6 (= 60% der Betriebsfläche) liegen. Die in Abb. 6 dargestellten Grünflächen stellen künftig das Minimum an Eingrünung und unbebauter Fläche des Werksgeländes dar.



Abb. 6: GRZ-Ermittlung: Hauptanlagen (Bestand, lila markiert), Nebenanlagen (Bestand und Planung, orange markiert), Grünflächen und unbebaute Flächen (Bestand und Planung, grün markiert)

Anlagenhöhen:

Die bisher im Bebauungsplan Deckblatt 5 festgesetzten maximal zulässigen Anlagenhöhen wurden überprüft und auf der Teilfläche GI10, im Bereich der neuen Hobelhalle, von 330,9 auf 329,9 m über NN, gemäß der baulichen Entwicklung, angepasst. Die

Hinweise zu den maximalen Gebäudehöhen wurden aus dem Bebauungsplan herausgenommen, da ohnehin die maximal zulässigen Gebäudehöhen in den Teilflächen des Bebauungsplanes angegeben sind.

2.3 Betroffene Flurstücke

Die Änderung des Bebauungsplans umfasst innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes folgende Flurstücke und Gemarkungen:

Lage der betroffenen Fläche	Gemarkung	Teilflächen der Flurstücke bzw. Flurstücke
Innerhalb Werksgelände	Hengersberg	738/2, 738/3, 738, 739, 739/2, 740/2, 741/2, 742/2, 743/3, 743/5, 744/2, 744/4, 745, 746, 747, 748, 748/1, 749, 749/1, 750, 751, 751/1, 752/1, 753, 753/1, 754, 754/2, 754/3, 754/4, 754/5, 754/6, 755, 757, 761/3, 762/3, 763/2, 777/2, 777/5, 778, 778/1, 779, 779/1, 781, 781/2, 782, 782/1, 782/6, 782/7
	Altenufer	496, 496/1, 497, 498, 498/1, 499, 501, 504, 504/1, 505, 506, 507, 554, 554/1
Außerhalb Werksgelände	Hengersberg	792, 796, 797
	Altenufer	489, 495
	Winzer	684, 685
	Seebach	1268
	Waltersdorf	338

Tab. 2: Betroffene Flurstücke durch Bebauungsplanänderung und Ausgleichsflächen

3 Kennzahlen der Planung

Nachfolgend werden die wesentlichen Kenndaten der vorliegenden Bebauungsplanänderung zusammengestellt. Hier werden nur die Maßnahmen und Konflikte aufgelistet, die unmittelbar dem Bebauungsplanverfahren Deckblatt 6 zugeordnet werden (vgl. Abb. 1). Die Maßnahmen die den Wasserrechtsverfahren sowie dem Betriebsweg zugeordnet sind, werden hier nicht aufgeführt.

Kompensationsbedarfe zu Maßnahmen bzw. Konflikten aus Bebauungsplanverfahren Deckblatt 6	Flächengröße in m ² (aufgerundet bzw. abgerundet auf ganze Zehnerzahlen)
Versiegelung Regenrückhaltebecken im Süden des Werksgeländes (Konflikt 2, vgl. Abb. 1)	ca. 5.500 m ²
Überbauung der Randeingrünung (Feldgehölze) mit offenen Säckergrabengerinne (Konflikt 11, vgl. Abb. 1)	ca. 370 m ²
Ersatzflächen für die beim Regenrückhaltebecken vorkommenden Zauneidechsen (Ausgleichsfläche A7/ CEF)	ca. 1.500 m ²
Ersatzausgleich für die jungen Feldgehölze im Bereich des südlichen Walls, die im Zuge der Herstellung der Zauneidechsenhabitate wegfallen	ca. 750 m ²
Ersatzausgleich für Heckenbepflanzung nördlich vom Werksgelände (entlang St 2126), die nicht ausgeführt wurde und in DB 6 gestrichen wird.	ca. 660 m ²
Ersatz für die im Deckblatt 4 festgesetzten Ausgleichsflächen auf Flurstücke 792, 796, 797 (Gemarkung Hengersberg)	ca. 18.100 m ²

Tab. 3: Auflistung der Kompensationsbedarf zu Maßnahmen und Konflikten aus BPlan-Verfahren Deckblatt 6

Kompensationsmaßnahmen aus Bebauungsplanverfahren Deckblatt 6	Flächengröße bzw. Flächenanteil in m ² (aufgerundet bzw. abgerundet auf ganze Zehnerzahlen)
Herstellung der Ausgleichsfläche A2 (Gesamtgröße ca. 1.290 m ²)	ca. 200 m ²
Herstellung der Ausgleichsfläche A7 (Gesamtgröße ca. 1.500 m ²)	ca. 1.500 m ²
Herstellung der Ausgleichsfläche Winzer (Gesamtgröße ca. 21.820 m ²)	ca. 18.100 m ²
Herstellung der Ausgleichsfläche Moospoint (Gesamtgröße ca. 13.990 m ²)	ca. 3.120 m ²
Ausgleichsfläche Seebach (Gesamtgröße ca. 3.950 m ²)	ca. 3.950 m ²

Tab. 4: Auflistung der Kompensationsmaßnahmen aus BPlan-Verfahren Deckblatt 6

4 **Städtebau, Grünordnung, Denkmalpflege, Leitungen und Hinweise zu festgesetztem Überschwemmungsgebiet**

Die Grundstruktur des Gebietes sowie die planlichen und textlichen Festsetzungen aus Deckblatt Nr. 5 werden entsprechend der betrieblichen Entwicklungen und Notwendigkeiten überprüft und wo sinnvoll beibehalten, ergänzt oder gestrichen. Das Deckblatt Nr. 6 umfasst Änderungen, welche überwiegend durch die Neuordnung der Entwässerung auf dem Betriebsgelände sowie durch schalltechnische Notwendigkeiten (Lärmschutzwände, Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt) im Zuge der betrieblichen Entwicklung des Sägewerks Schwaigers entstehen.

Darüber hinaus wird der notwendige Ausgleich innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes planlich und textlich festgesetzt.

Die gewerblich nutzbaren Flächen sind durch die Festsetzung 1.1 in Verbindung mit 1.2 eindeutig geregelt. Die Baugrenzen wurden aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan abgeleitet und dort modifiziert (z. B. im Bereich des bisherigen Regenrückhaltebeckens im südlichen Betriebsgelände), wo es aufgrund der räumlichen Erweiterung oder der Anpassung an die Planungsziele erforderlich erschien. Die Baugrenzen wurden so flexibel wie möglich gestaltet, um möglichst viele Möglichkeiten für eine zukünftige Entwicklung offen zu lassen.

Zusätzlich wurde der Geltungsbereich zum Bebauungsplan im Bereich der Zufahrt zum Betriebsgelände, im Nordwesten, erweitert und im Nordosten einschließlich des Pufferstreifens zu Ackerflächen entlang der St 2126 entsprechend verkleinert bzw. angepasst.

Der bisher im Bebauungsplan durch Deckblatt 4 und 5 sog. räumliche Geltungsbereich 2 (Flurstücken 792, 796 und 797 der Gemarkung Hengersberg), der ursprünglich als Ausgleichsfläche festgesetzt war, fällt weg. Der darauf angedachte Ausgleich wird nun auf der Ausgleichsfläche bei Winzer, westlich des Ortes Winzer, im unmittelbaren Nahbereich zur Donau, ausgeglichen.

Des Weiteren wurden die betrieblichen Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich des Werksgeländes als planliche Hinweise übernommen. Die planlichen Hinweise sind nicht rechtlich bindend und haben einen nachrichtlichen Charakter. Hierzu gehören u.a. folgende Änderungen bzw. Ergänzungen im Bereich des Betriebsgeländes:

- Zufahrtssituation mit Pförtnerhäuschen und Besucherparkplätzen im Nordosten
- Innerbetriebliche Verkehrsflächen bzw. Hauptfahrstraßen sowie Wegeverläufe
- Gebäudegrenzen, Gebäudeerweiterungen sowie vorgesehener Gebäuderückbau
- Bereits genehmigte und gebaute Gleisanlagen mit geplanter Erweiterung nach Süden
- Anpassungen von Bezeichnungen entsprechend dem tatsächlichen Status (Bestand versus Planung)

Die nachrichtlichen Hinweise sollen die betriebliche Entwicklung und die daraus resultierenden betrieblichen Notwendigkeiten sowie den Status der bereits gebauten oder noch in Planung befindlichen Gebäude und Erschließungen für den Betrachter transparent gestalten.

Ziel der vorliegenden Bauleitplanung ist es, eine möglichst zukunfts offene und flexible betriebliche Nutzung sowie eine transparente und nachvollziehbare Planung zuzulassen.

Grünordnerische Festlegungen sollen sich im Wesentlichen auf die Ränder des Planungsgebietes beziehen. So werden entlang der Lärmschutzwände außenseitig hin zur Landschaft Klettergehölze gepflanzt. Entlang der Straße nach Manzing sind

Baumgruppen mit gruppierten, flächigen Strauchpflanzungen vorgesehen, um eine ansprechende Begrünung herzustellen und die Wirkung der Begrenzungswände, welche zum Schutz der Umwelt dienen, zu reduzieren. Die Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt, entlang der Straße nach Manzing, werden außenseitig hin zur Landschaft ebenfalls mit Klettergehölzen begrünt.

Für die Pflanzung von Gehölzen sowie für die Ansaat von Wiesenflächen, Saumstrukturen und Staudenfluren sind gebietseigene, standortgerechte Gehölze und Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 19 "Bayerischer und Oberpfälzer Wald" gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden.

Für Gehölzpflanzungen sind Gehölze aus nachfolgenden Listen zu verwenden. Diese sind abgestimmt mit der Liste „heimische Gehölzarten für den Landkreis Deggendorf“.

Art (botanisch)	Art (deutsch)	Qualität	Anmerkungen
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn, Maßholder	2xv, 150-200	
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle, Roterle	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Alnus incana</i>	Grau-Erle, Weiß-Erle	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke, Sandbirke	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Populus nigra</i>	Echte Schwarzpappel	2xv, 150-200	FoVG*; nur Wildherkünfte des Donautals!
<i>Populus tremula</i>	Aspe, Espe, Zitterpappel	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche, Ahlkirsche	2xv, 150-200	
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	2xv, 150-200	FoVG*; nur Wildherkünfte des Nahraums!
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Salix alba</i>	Silberweide	2xv, 150-200	
<i>Salix caprea</i>	Salweide	2xv, 150-200	
<i>Salix fragilis</i>	Bruchweide, Knackweide	2xv, 150-200	
<i>Sorbus aucuparia</i>	Gewöhnliche Eberesche	2xv, 150-200	
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere	2xv, 150-200	nur Wildherkünfte des Donautals!
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde	2xv, 150-200	FoVG*
<i>Ulmus glabra</i>	Bergulme	2xv, 150-200	
<i>Ulmus laevis</i>	Flatterulme	2xv, 150-200	
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme	2xv, 150-200	

Tab. 5: Baumarten

Hinweis: Bei den Baumarten, die dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen (FoVG in der Spalte Anmerkungen), wird auch Forstware als autochthones Material akzeptiert, sofern sie von Erntebeständen aus folgenden ökologischen Grundeinheiten stammt: 26 (Frankenwald, Fichtelgebirge und Steinwald), 28, 36 (Oberpfälzer Wald, Oberpfälzer Becken- und Hügelland), 37 (Bayerischer Wald) sowie 42 (Tertiäres Hügelland sowie Schwäbisch-Bayerische Schotterplatten und Altmoränenlandschaft).*

Art (botanisch)	Art (deutsch)	Qualität	Anmerkungen
Berberis vulgaris	Sauerdorn, Berberitze	2xv, 60-100	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	2xv, 60-100	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
Corylus avellana	Hasel	2xv, 60-100	
Crataegus laevigata	Zweigrieffliger Weißdorn	2xv, 60-100	
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen	2xv, 60-100	
Frangula alnus	Faulbaum	2xv, 60-100	
Juniperus communis	Heidewacholder	2xv, 60-100	
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	2xv, 60-100	
Lonicera nigra	Schwarze Heckenkirsche	2xv, 60-100	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	2xv, 60-100	
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn	2xv, 60-100	Möglichst Wildherkünfte aus dem Nahraum!
Rhamnus cathartica	Purgier-Kreuzdorn	2xv, 60-100	
Ribes nigrum	Schwarze Johannisbeere	2xv, 60-100	Nur von siedlungsfernen Lagen!
Rosa arvensis	Kriechrose	2xv, 60-100	
Rosa canina	Hundsrose	2xv, 60-100	Nur Wildherkünfte aus dem Nahraum!
Salix triandra ssp. Triandra	Gleichfarbige Mandelweide	2xv, 60-100	Nur Wildherkünfte des Isar- oder Donautals!
Salix viminalis	Korbweide	2xv, 60-100	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	2xv, 60-100	
Sambucus racemosa	Traubenholunder, Roter Holunder	2xv, 60-100	
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	2xv, 60-100	
Viburnum opulus	Wasser-Schneeball	2xv, 60-100	

Tab. 6: Straucharten

Art (botanisch)	Art (deutsch)	Qualität
Clematis vitalba	Gewöhnliche Waldrebe	Pflanzqualität mind. Container 150-200
Hedera helix	Efeu	Pflanzqualität mind. Container 150-200
Humulus lupulus	Hopfen	Pflanzqualität mind. Container 150-200

Tab. 7: Kletterarten

Darüber hinaus werden für die Eingrünung entlang der Straße nach Manzing Bäume und Sträucher verwendet, die bisher entlang des Säckergrabens an der Westgrenze die Eingrünung des Betriebsgeländes gebildet hatten. Im Zuge der Überbauung des Säckergrabens hätten auch die Gehölze gefällt werden müssen. Mit der Umpflanzung an die Straße nach Manzing können gut entwickelte Bäume und Sträucher bereits im 1. Jahr der Umpflanzung eine landschaftliche Wirkung erzielen. Darüber hinaus behalten die Bäume und Sträucher ihre Brut- und Nahrungshabitatfunktion für gehölzbrütende Vögel. Zudem bleibt ein 5 m breiter Grünstreifen entlang der westlichen Betriebsgrenze erhalten, der zukünftig die neue Böschung des Betriebsgeländes darstellt und mit Sträuchern, vorallem mit dornigen Sträuchern, bepflanzt wird.

Weitere planliche und textliche Festsetzungen zur Bepflanzung sind der Planunterlage zum Bebauungsplan Deckblatt Nr. 6 zu entnehmen.

4.1 **Beschreibung der Ausgleichsflächen auf dem Betriebsgelände sowie im Nahbereich des Betriebsgeländes**

Die Bebauungsplanänderung sieht vor, wie bereits in Kap. 2 ausgeführt, dass am Südrand des Betriebsgeländes das unbelastete Wasser aus dem nördlich gelegenen Einzugsgebiet über das geplante separate Rohrleitungssystem auf die vorgesehene Ausgleichsfläche A2 gelenkt und als offenes, naturnah gestaltetes Fließgewässer nach Süden durch eine weitere, geplante Ausgleichsfläche, die sog. Ausgleichsfläche A3/CEF geführt und am Ende in den Säckerbach eingeleitet wird. Südlich der A2, am südlichen Rand des Betriebsgeländes, befindet sich der Ausgleich für die Zauneidechse (A7/ CEF). Durch die Anlage der Ausgleichsfläche A2 sowie durch die Anlage der Zauneidechsenhabitate auf der Ausgleichsfläche A7 werden teilweise Feldgehölze junger Ausprägung entfernt, welche Habitate für die Dorngrasmücke darstellen. Die Beseitigung dieser (potentiellen) Habitate i.S. des Schädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG stellt zunächst einen Verbotstatbestand dar. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 Abs. BNatSchG ist dies jedoch nur der Fall, wenn dadurch die ökologischen Funktionen der Lebensstätten verloren gehen oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Da die Art allerdings jährlich wechselnde Gehölze zur Brut aufsucht, kann durch die Beschränkung der Rodungs-, Gehölzfäll- bzw. Gehölzschnittzeiten auf den Zeitraum Oktober bis Februar einerseits ausgeschlossen werden, dass besetzte Nester oder Gelege zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung zerstört werden, andererseits ist aufgrund der Verfügbarkeit an zahlreichen geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld zum Vorhaben ein kleinräumiges Ausweichen auf Ersatzbrutplätze möglich und die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten bleibt somit gewahrt. Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Dorngrasmücke ausgeschlossen werden. Darüber hinaus werden Gehölze, welche im Zuge der Überbauung des Säckergrabens hätten gerodet werden müssen, entlang der Straße nach

Manzing umgesetzt (vgl. vorhergehendes Kap. 4). Damit bleiben die Brut- und Nahrungshabitatfunktionen der Bäume und Sträucher für die gehölzbrütenden Vögel, wie auch für die Dorngrasmücke, bestehen. Zusätzlich bleibt ein 5 m breiter Böschungstreifen entlang der westlichen Betriebsgrenze erhalten, der vorallem mit dornigen Sträuchern, bepflanzt wird.

Im Folgenden werden die Ausgleichsflächen A2, A3/ CEF sowie die CEF-Maßnahme für die Zauneidechse auf der A7 näher beschrieben:

A2: Anlage eines mäßig veränderten Fließgewässers

Ziel / Begründung der Maßnahmen

Durch die in Kap. 2.2 beschriebenen Eingriffe wird ein temporär wasserführender Graben, der das Sägewerk von Norden nach Süden durchquert, verrohrt und unterirdisch durch das Betriebsgelände zur Südwestgrenze geleitet. Zudem wird der parallel zur Westgrenze des Betriebsgeländes verlaufende, temporär wasserführende Graben, in Richtung des geplanten Retentionsbodenfilters, wo zukünftig das belastete Oberflächenwasser zugeführt wird, ebenfalls verrohrt. Zum Ausgleich wird die Fließstrecke des Säckergrabens von der Südwestgrenze vom Sägewerk bis in den Säckerbach im Westen in einem offenen Gerinne naturnah gestaltet.

Maßnahmenbeschreibung:

Ab der Ausleitung im Südwesten des Geländes wird das Fließgewässer in ein naturnahes Gerinne umgewandelt und verläuft leicht mäandrierend zuerst in Richtung Südosten, bis dieses nach Westen hin abknickt und nach ca. 300 m an den Säckerbach anschließt (vgl. Detailplanung zur Ausgleichsfläche A2, A3 und A7 im Anhang).

Dabei werden vorhandene Feldgehölze partiell und kleinflächig gerodet, um ein offenes Gerinne für den Säckergraben herstellen zu können. Damit wird der Forderung des Wasserwirtschaftsamtes entsprochen, eine weitere Verrohrung zu vermeiden und stattdessen ein offenes Gerinne zur Überleitung des Säckergrabenwassers in die Ausgleichsfläche A3/ CEF herzustellen.

Entlang des offenen Gerinnes an der südöstlichen Böschung wird der Graben von Feldgehölzen begleitet, die mit der Anpflanzung von dornreichen Sträuchern (Schlehe, Weißdorn und Rosen), welche gruppenweise gepflanzt werden, komplettiert werden.

Insgesamt wird eine neue Gewässerstecke mit dergleichen Länge wie die neue Verrohrung angelegt. Der Bau der neuen Fließgewässer im Bereich der Ausgleichsfläche A3 findet außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter statt (August bis Mitte März).

Im Bereich der Westgrenze des Betriebsgeländes wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Um Verbotstatbestände ausschließen zu können, muss vor dem Bau des Fließgewässers im von Zauneidechsen besiedelten Bereich, eine Vergrämung in gereifte Ausweichhabitate (A7/ CEF) stattfinden (vgl. Bauzeitenplan im Anhang).

Hinweis: Das Bodenmaterial, welches im Rahmen der Anlage des offenen Gerinnes im Bereich der Ausgleichsfläche A2 anfällt, wird für die Auffüllung der Regenrückhaltebecken westlich des Betriebsgeländes verwendet, welche durch die Herstellung des Retentionsbodenfilters nicht mehr benötigt und somit rückgebaut werden. Die Auffüllung der Regenrückhaltebecken erfolgt nur bis zum ursprünglichen Bodenniveau.

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:

Um sicherzustellen, dass im Uferbereich des neuen Grabens keine Gehölze und Neophyten aufkommen, erfolgt ein jährliches Freischneiden des Grabens mit Abtransport des Mahdgutes im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut-

bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG i. V. m. Art. 16 (1) BayNatSchG).

Notwendige Gehölzschnittmaßnahmen werden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut bzw. Vegetationszeit vorgenommen (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche verboten.

A3/ CEF: Anlage von artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen mit Geländesenken, Rohbodenstandorten und Röhricht

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

Für die Anlage des geplanten Retentionsbodenfilters sowie beim Rückbau der Regenrückhaltebecken südlich des rückbaubaren Betriebsweges zum Nassholzlager werden größere Bereiche eines Bestandes aus mäßig artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen beansprucht. Darüber hinaus wird das temporär wasserführende Gerinne auf dem Betriebsgelände, inklusive des beidseitig begleitenden Grünstreifens mit den mäßig artenreichen Säumen und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte, nach dem Rohreinbau vollständig überbaut und versiegelt.

Die dadurch verlorengehenden Bestände werden auf der Fläche südwestlich des Betriebsgeländes (Flurstück-Nr.: 489, Gemarkung Altenufer) durch die Neuanlage von artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen ersetzt. Innerhalb dieser Fläche werden außerdem Röhrichte sowie der Verlust von Lebensstätten des Laubfroschs, Kiebitz und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kompensiert. Zusätzlich wird für den Nachtkerzenschwärmer das Zottige Weideröschen, als wichtigste Wirtspflanze des Falters, auf der Fläche miteingebracht.

Maßnahmenbeschreibung:

Aktuell befindet sich auf der Maßnahmenfläche intensives Grünland und ein kleiner Teilbereich eines Biotopes nach § 30 BNatSchG/ Art. 23 BayNatSchG (Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen G221-GN00BK). Von Norden, Westen und Süden grenzen weitere mäßig artenreiche seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen an. Diese weisen auf den geeigneten Standort für die ausgewählten Maßnahmen hin und können durch natürliche Ausbreitung das Erreichen des angestrebten Zustands positiv unterstützen.

Nach der Anlage des Fließgewässers (entspricht Ausgleichsfläche A2), welches gekennzeichnet ist durch variierende Gerinnebreiten und einem Wechsel aus Flach- und Steilufern, werden flache Mulden von ca. 15 cm Tiefe angelegt, ehe eine Kombination aus Mahdgutübertragung, Ansaat und Wiesentransplantation durchgeführt wird. Teilflächen werden von der Ansaat bzw. Mahdgutübertragung ausgespart zur Erstellung von Rohbodenflächen. Durch den Bau des Retentionsbodenfilters wird in mäßig artenreiche seggen- und binsenreiche Nasswiesenbestände mit Beständen des Großen Wiesenknopfs eingegriffen. Diese werden, inklusive der anmoorigen bzw. auch torfigen Bodenmassen auf die Ausgleichsfläche transplantiert und fachgerecht eingebaut. Der Einbau der torfigen Bodenmassen bzw. die Transplantation der Soden geschieht ohne Zwischenlagerung. Aufgrund unterschiedlicher Dimensionen der Spender- zur Empfängerfläche wird nur ein Teilbereich der Ausgleichsfläche von der Transplantation betroffen sein. Nach der Transplantation finden auf der gesamten Fläche zwei Mahdgutübertragungen oder geeignete Ansaaten statt. Dabei wird Mahdgut von geeigneten Spenderflächen (binsen- und seggenreichen, artenreichen Feucht- und Nasswiesen) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils einmal im Verhältnis 1:1

(Spender : Empfängerfläche) ausgebracht. Im ersten Jahr wird eine einschürige Spenderfläche bevorzugt, in der zwischen Mitte August bis Mitte September das Mahdgut übertragen wird. Um auch phänologisch früher blühende Arten zu erfassen findet die zweite Mahdgutübertragung im darauffolgenden Jahr ungefähr Ende Juli statt. Ein geeigneter Zeitpunkt der Mahd ist ca. 4 Wochen nach der Hauptblütephase. Die Spenderfläche befindet sich, wenn möglich im Markt Hengersberg, ansonsten innerhalb des gleichen Naturraums. Für den Fall, dass kein geeignetes Mahdgut bereitgestellt werden kann, ist eine Ansaat mit einer naturschutzfachlich passenden Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet für gebietseigenes Saatgut 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ vorgesehen.

Da mit dem Bau des Retentionsbodenfilters der Verlust von potentiellen Habitaten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings einhergeht, wird dieser durch das gezielte Ausbringen der Wirtspflanze, dem Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) innerhalb der Ausgleichsfläche kompensiert. Ebenso wie in Bezug auf die Vegetation weist die nähere Umgebung der gewählten Ausgleichsfläche gute Voraussetzung für den Erfolg der Maßnahme auf. Südlich an die Fläche angrenzend wurde der große Wiesenknopf in einer hohen Dichte festgestellt und ebenfalls ein Individuum des Falters gefunden. Innerhalb der geplanten Eingriffsbereiche wurde kein Nachweis des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings erbracht.

Innerhalb des Untersuchungsbereiches sowie im Bereich der geplanten Eingriffe konnten 2020 keine Raupen des Nachtkerzenschwärmers festgestellt werden. Dadurch, dass es sich bei dieser Art um eine störungsempfindliche, vagabundierende und oftmals nur sporadisch auftretende Art handelt, wird versucht, zusätzlich das Zotige Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) anzusiedeln

Die Ausgleichsmaßnahme ist zugleich eine CEF-Maßnahme für den Kiebitz, Laubfrosch und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Für den Kiebitz wird durch die Extensivierung der Wiesenflächen und Anlage von feuchten Mulden mit Rohbodenstandorten ein neuer potentieller Brutplatz sowie ein Nahrungshabitat mit Stocherflächen geschaffen.

Kleine Tümpel sind auf der Fläche für den Laubfrosch vorgesehen. Diese müssen von April bis August ausreichend Wasser führen. Um ein Austrocknen der Tümpel zu vermeiden, ist ein Anschluss an das neu angelegte Fließgewässer denkbar. Alternativ ist die Tiefe des Tümpels so zu wählen, dass das nah an der Oberfläche anstehende Grundwasser im Zeitraum von April bis August Wasser hält. Bohrproben haben gezeigt, dass in der Fläche der Grundwasserstand in der Fläche recht unterschiedlich ist und von 15 cm bis 175 cm unter der Geländeoberkante je nach Zeit- und Messpunkt variiert. Demnach werden die Tümpel für den Laubfrosch min. 15 cm tief im Beisein der Umweltbaubegleitung angelegt. Es kann auch eine Abdichtung mittels eingebauter Ton- oder Lehmschicht erfolgen.

Die Anlage der Ausgleichsmaßnahme erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter also ab August bis Mitte März.

Hinweis: Das Bodenmaterial, welches im Rahmen der Anlage der Kiebitz-Seigen auf der Ausgleichsfläche A3 anfällt, wird für die Auffüllung der Regenrückhaltebecken westlich des Betriebsgeländes verwendet, welche durch die Herstellung des Retentionsbodenfilters nicht mehr benötigt und somit rückgebaut werden. Die Auffüllung der Regenrückhaltebecken erfolgt nur bis zum ursprünglichen Bodenniveau.

Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen:

Im Bereich der Wiesen – nach erfolgter Etablierung der typischen Vegetation – werden wechselnde Rotationsbrachestreifen auf ca. einem Fünftel der Flächen eingerichtet,

wobei diese nur von der ersten Mahd ausgenommen werden, um im Sommer ein Blütenangebot für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu sichern.

Der Mahdzeitpunkt erfolgt Mitte/ Ende September. Dadurch wird erreicht, dass die wirtspflanzegebundene Entwicklung der Bläulingsarten vollständig ablaufen kann (Beibehaltung der jährlichen Mahd v. a. zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings).

Zur Förderung der Wirtsameisen wird durch Verzicht auf Düngung und Walzen des Wiesenbodens erreicht, dass sich eine heterogene und lichtere Vegetationsstruktur entwickelt.

Um sicherzustellen, dass im Uferbereich des neuen Grabens keine Gehölze und Neophyten aufkommen, erfolgt ein jährliches Freischneiden des Grabens mit Abtransport des Mahdguts im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG i. V. m. Art. 16 (1) Bay-NatSchG).

Aufkommende Gehölze werden auf der gesamten Fläche beseitigt. Gehölzarbeiten werden in dem Zeitraum von 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt.

Der Schnitt von Röhricht wird ebenfalls nur im Zeitraum von 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt. Ausgenommen hiervon ist ein Rückschnitt in Abschnitten (gemäß § 39(5) BNatSchG bzw. Art. 16(1) BayNatSchG).

Mahd- und Schnittgut werden unverzüglich von der Fläche entfernt.

Rohbodenstandorte werden durch die jährliche Mahd Mitte / Ende September freigehalten. Falls die Mahd der Rohbodenstandorte zum Offenhalten nicht ausreicht, wird im Winterhalbjahr, vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar die Vegetationsschicht partiell abgeschoben.

Die Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche verboten.

Die Flächen werden vor jeder Pflegemaßnahme auf Brutvögel besichtigt, die Pflegemaßnahmen werden bei Nachweis brütender Vögel angepasst.

A7/ CEF: Anlage von Zauneidechsenhabitaten

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

In der Nähe des dreieckigen Regenrückhaltebeckens wurde ein Nachweis der Zauneidechse erbracht. Da das Becken überbaut wird, gehen Lebensstätten der Zauneidechse verloren. Um den Lebensraumverlust auszugleichen, wird in einem Bereich südlich des Regenrückhaltebeckens eine Fläche von 1.500 m² für die Zauneidechse aufgewertet.

Maßnahmenbeschreibung:

Die Zauneidechsenhabitats werden am südlichsten Wall des Betriebsgeländes auf einer Breite von ca. 7,5 m und auf einer Länge von ca. 200 m angelegt. Dazu werden die Feldgehölze auf ca. der Hälfte der Fläche im südlichen Wallbereich aufgelichtet und entfernt. Im nördlichen Wallbereich bleiben die Feldgehölze als Fluchtmöglichkeit für die Zauneidechse bestehen. Auf den südlichen, aufgelichteten Bereichen des Walls entstehen jeweils 7 Komplexhabitats (Winterhabitats) und 7 Sommerhabitats, die abwechselnd zwischen 10 m und 20 m auf der gesamten Länge des Walls verteilt werden. Zwischen den Zauneidechsenhabitats werden lückige Gras-/ Krautfluren bzw. Altgrasfluren hergestellt. Die Zauneidechsenhabitats werden gemäß folgenden Prinzipskizzen hergestellt:

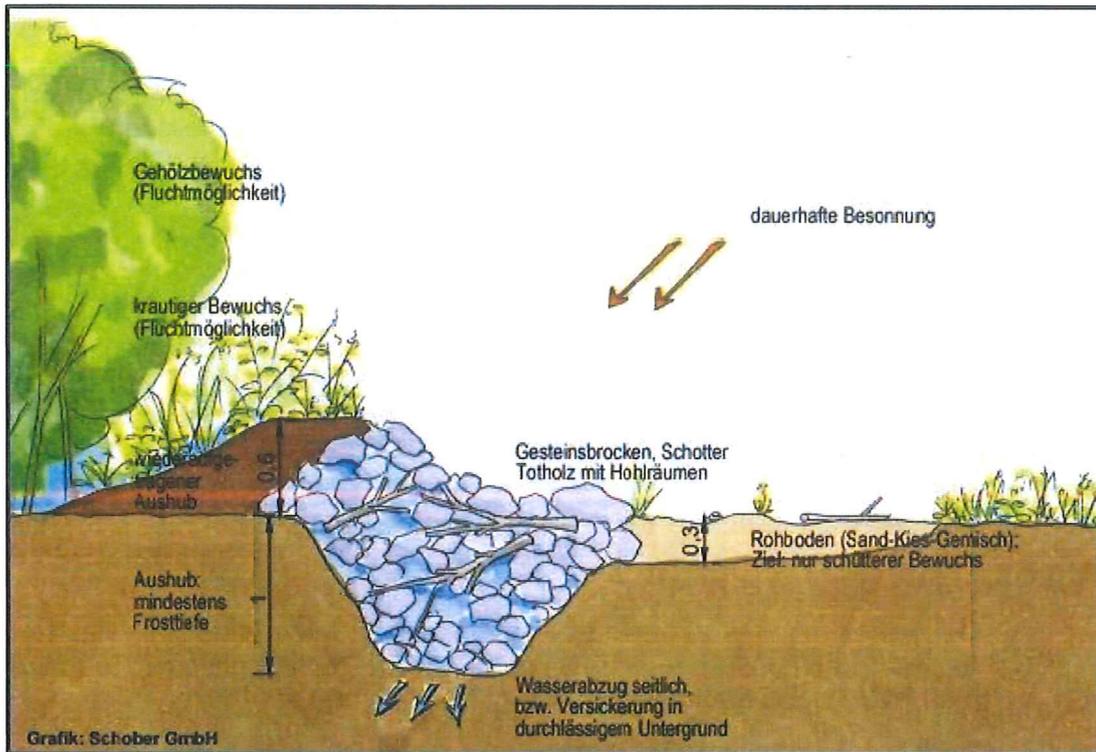


Abb. 7: Prinzipskizze zu Komplexhabitat (Winterhabitat) für die Zauneidechse

Das Komplexhabitat (Winterhabitat) hat die Funktion als Versteck, Sonnenplatz, Winterquartier sowie zur Eiablage und muss folgende Kriterien erfüllen:

Zur Eignung als Komplex- bzw. Winterquartier muss die Struktur Hohlräume bieten, die tiefer im Boden liegen als der zu erwartende Bodenfrost hinabreicht. Wasser muss abfließen können, es darf sich in der Grube nicht stauen. Die Struktur wird zur Sonnenseite hin exponiert. Sie muss ausreichend Besonnung erhalten, schattenwerfende Vegetation wird beschnitten oder entfernt. Rückseitig ist der Aufwuchs von Vegetation bzw. Gehölzen als Fluchtort und Versteck erwünscht.

Der Aufbau des Komplexhabitats sieht wie folgt aus:

Es wird eine Grube von 50 bis 80 cm Tiefe ausgehoben. Der Aushub wird seitlich gelagert. Die Grubensohle für den Wasserabfluss wird mit 10 bis 20 % Neigung modelliert und gelockert. Die Versickerungsmöglichkeit muss sichergestellt sein, ggf. ist ein Drainage-Strang einzubauen. Die Grubenfüllung wird mit insgesamt mind. 2 m³ Natursteinmaterial hergestellt, wovon 80 % eine Kantenlänge von 20 bis 40 cm besitzen. Größere und plattige Steine werden beiseitegelegt. Das Material wird locker einschüttet, wobei auf die Schaffung zahlreicher stabiler Zwischenräume geachtet wird. Punktuell werden Sand (0/2) oder Kies (0/63) in die Zwischenräume gefüllt. Totholz (Wurzeln oder grobe Äste) werden an der Oberfläche eingebracht. Beiseitegelegte Steine werden randlich und oben aufgelegt. Holz wird nur sparsam eingesetzt. Die Gesamthöhe der Struktur beträgt ca. 60 cm über Gelände (Besonnung). Der Aushub wird auf der sonnenabgewandten Seite (Richtung Norden) des Haufens angedeckt. Zudem kann das Winterhabitat noch mit einer Sandfläche kombiniert werden (vgl. Abb. 7).

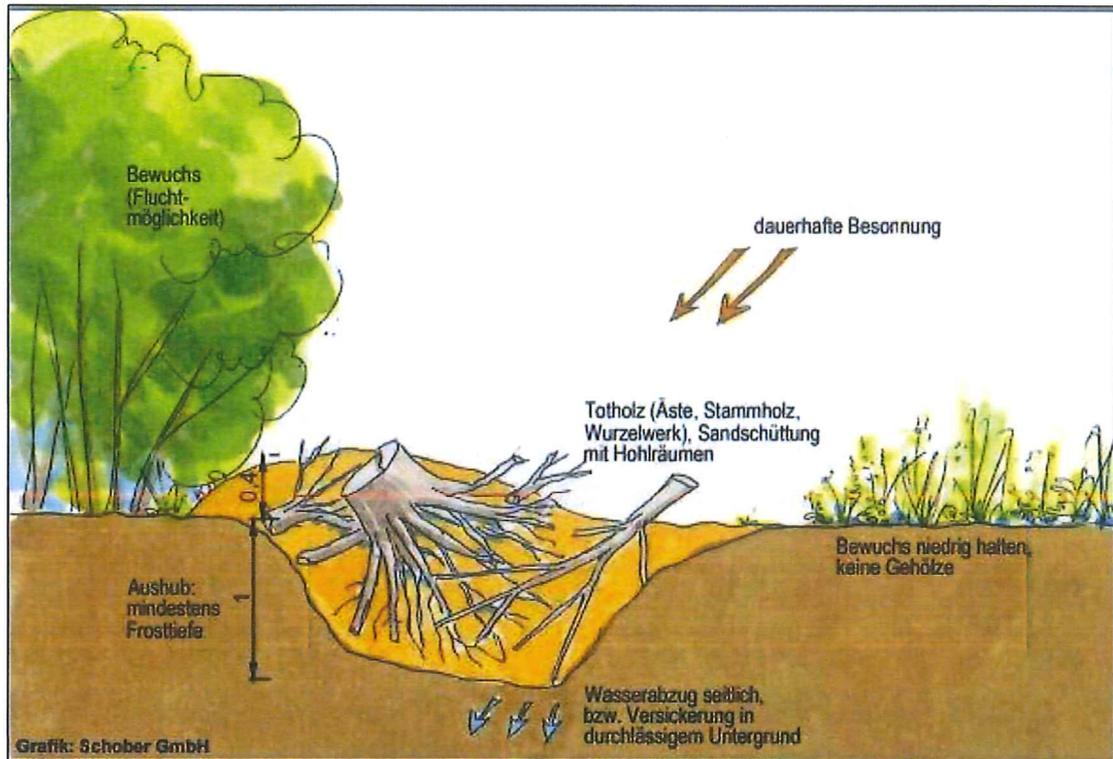


Abb. 8: Prinzipskizze zu Komplexhabitat (Winterhabitat) für die Zauneidechse

Das Sommerhabitat hat die Funktion als Versteck, Sonnenplatz, Winterquartier sowie zur Eiablage und muss folgende Kriterien erfüllen:

Zur Eignung als Winterquartier muss die Struktur Hohlräume bieten, die tiefer im Boden liegen als der zu erwartende Bodenfrost hinabreicht. Wasser muss abfließen können, es darf sich in der Grube nicht stauen. Die Struktur wird zur Sonnenseite hin exponiert. Sie muss ausreichend Besonnung erhalten, schattenwerfende Vegetation wird beschnitten oder entfernt. Rückseitig ist der Aufwuchs von Vegetation bzw. Gehölzen als Fluchort und Versteck erwünscht.

Der Aufbau des Sommerhabitats sieht wie folgt aus:

Es wird eine Grube von 50 bis 80 cm Tiefe ausgehoben. Der Aushub wird seitlich gelagert. Die Grubensohle für den Wasserabfluss wird mit 10 bis 20 % Neigung modelliert und gelockert. Die Versickerungsmöglichkeit muss sichergestellt sein, ggf. ist ein Drainage-Strang einzubauen.

Für die Grubenfüllung werden Wurzelstöcke von Gehölzarten verwendet, die keinen Stockausschlag treiben. Der Wurzelstock bzw. die Wurzelstöcke werden in die Mulde gesetzt mit dem Stamme jeweils nach unten oder zur Seite gelagert. Die Wurzelstöcke bzw. das Totholz werden mit Sand (0/2) überschüttet. Die Gesamthöhe der Struktur reicht bis mindestens 40 cm über Gelände (Besonnung). Der Aushub wird auf der sonnenabgewandten Seite (Richtung Norden) des Haufens angedeckt (vgl. Abb. 7).

Die Herstellung der Zauneidechsenhabitate findet vorab der Vergrämung statt. Dabei erfolgt die Vergrämung der Zauneidechse in „Bearbeitungsrichtung“ von Norden nach Süden hin, in die vorab hergestellten Zauneidechsenhabitate.

Pflegemaßnahmen:

Die angelegten Komplexhabitats (Winterhabitats) und Sommerhabitats dürfen nicht zu stark beschattet werden. Es wird darauf geachtet, dass die offenen Flächen nicht verbuschen.

Aufkommende Gehölze werden auf der gesamten Fläche beseitigt. Gehölzarbeiten werden in dem Zeitraum von 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchgeführt. Die lückigen Gras-/Krautfluren werden nach Bedarf, entsprechend den Lebensraumsansprüchen der Zauneidechsen, gepflegt. Der Mahdzeitpunkt erfolgt zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar mit Abtransport des Mahdgutes. Die Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche verboten.

4.2 Beschreibung der Ausgleichsflächen außerhalb des Betriebsgeländes

Neben den zuvor beschriebenen Maßnahmen, welche innerhalb des Betriebsgeländes bzw. unmittelbar in dessen Nahbereich liegen, sind weitere Kompensationsmaßnahmen notwendig (Ausgleichsfläche Winzer/CEF, Ausgleichsfläche Moospoint, Ausgleichsfläche Seebach, Ausgleichsfläche A5), die allesamt außerhalb des Betriebsgeländes durchgeführt werden und im Folgenden näher beschrieben werden:

Ausgleichsfläche Winzer/ CEF: Anlage von artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen mit Geländesenken

Ziel / Begründung der Maßnahmen

Die bisher im Bereich des temporären Nassholzlagers festgesetzten Ausgleichsflächen werden aufgrund der bis heute andauernden Nutzung als Nassholzlager auf die Ausgleichsfläche in Winzer (Flur-Nrn. 684 und 685, Gmk. Winzer, Gmd. Winzer Flächengröße: ca. 2,18 ha) verlagert (vgl. Kap. 2.2).

Auf der Fläche in Winzer werden Strukturen und Geländeformen hergestellt, welche den Kiebitz als Zielart anstreben.

Maßnahmenbeschreibung:

Aktuell befindet sich auf der Maßnahmenfläche mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) mit zwei Teilflächen des Biotops „Nasswiesen in der Winzerer Osterau westlich Winzer“. Gemäß der Biotopbeschreibungen (Biotop-Nr. 7244-1370-001 und 002) sollten 70 % bzw. 100% Seggen- oder binsenreiche Nasswiesen vorliegen. Allerdings ist aufgrund der gegenwärtigen Nutzungseinflüsse diese Nasswiesenvegetation nicht gegeben.

Auf der Maßnahmenfläche werden flach ausgeformte Mulden mit Tiefen von mind. 15 cm angelegt, ehe eine Kombination aus Mahdgutübertragung und Ansaat durchgeführt wird. Teilflächen werden von den Ansaat bzw. Mahdgutübertragung ausgespart zur Erstellung von Rohbodenflächen. Es erfolgen analog zur Ausgleichsfläche A3/ CEF insgesamt zwei Mahdgutübertragungen oder geeignete Ansaaten. Dabei wird Mahdgut von geeigneten Spenderflächen (einerseits Flachland-Mähwiese und andererseits für die Mulden binsen- und seggenreiche, artenreiche Feucht- und Nasswiesen) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils einmal im Verhältnis 1:1 (Spender: Empfängerfläche) ausgebracht. Im ersten Jahr wird eine einschürige Spenderfläche bevorzugt, in der zwischen Mitte August bis Mitte September das Mahdgut übertragen wird. Um auch phänologisch früher blühende Arten zu erfassen findet die zweite Mahdgutübertragung im darauffolgenden Jahr ungefähr Ende Juli statt. Ein geeigneter Zeitpunkt der Mahd ist ca. 4 Wochen nach der Hauptblütephase. Die Spenderfläche

befindet sich, wenn möglich im Markt Winzer, ansonsten innerhalb des gleichen Naturraums. Für den Fall, dass kein geeignetes Mahdgut bereitgestellt werden kann, ist eine Ansaat mit einer naturschutzfachlich passenden Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet für gebietseigenes Saatgut 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ vorgesehen.

Die Ausgleichsmaßnahme ist zugleich eine CEF-Maßnahme für den Kiebitz.

Für den Kiebitz wird durch die Herstellung von Flachland-Mähwiesen und artenreichen Feucht- und Nasswiesen sowie durch die Anlage von feuchten Mulden mit Rohbodenstandorten ein neuer potentieller Brutplatz sowie ein Nahrungshabitat mit Stocherflächen geschaffen.

Die Anlage der Ausgleichsmaßnahme erfolgt außerhalb der Brutzeit der Bodenbrüter also ab August bis Mitte März.

Pflegemaßnahmen:

Im Bereich der Wiesen – nach erfolgter Etablierung der typischen Vegetation – werden wechselnde Rotationsbrachestreifen auf ca. einem Fünftel der Flächen eingerichtet.

Es erfolgt eine 1-malige Mahd pro Jahr mit Balkenmäher.

Der Mahdzeitpunkt erfolgt Mitte/ Ende September.

Mahd- und Schnittgut werden unverzüglich von der Fläche entfernt.

Rohbodenstandorte werden durch die jährliche Mahd Mitte / Ende September freigehalten. Falls die Mahd der Rohbodenstandorte zum Offenhalten nicht ausreicht, wird im Winterhalbjahr, vom 1. Oktober bis 28./ 29. Februar die Vegetationsschicht partiell abgeschoben.

Die Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche verboten.

Die Flächen werden vor jeder Pflegemaßnahme auf Brutvögel besichtigt, die Pflegemaßnahmen werden bei Nachweis brütender Vögel angepasst.

Ausgleichsfläche Moospoint: Herstellung und Entwicklung von Eichen-Birkenwäldern frischer bis feuchter Standorte alter Ausprägung

Ziel / Begründung der Maßnahmen

Im Zuge der Neuordnung der Entwässerung auf und am Betriebsgelände werden Gehölzflächen überbaut bzw. temporär beansprucht. Zumeist handelt es sich dabei um Feldgehölze junger Ausprägung und zum Teil um Feldgehölze mittlerer Ausprägung.

Durch die Verlegung eines Entwässerungsrohres erfolgt auch kleinflächig der Eingriff in kartierten Sumpfwald (gesetzlich geschützte Biotope, sog. § 30 Fläche). Doch die Baumaßnahmen werden so durchgeführt, dass in keine Gehölzbestände dieses Biotoptyps eingegriffen wird. Dadurch ist kein Ausgleich des Biotoptyps L433-WQ vorgesehen.

Die verlorengehenden Gehölzbestände werden auf einer Fläche ca. 500 m nordöstlich des Betriebsgeländes, auf Flurstück-Nr.: 338 (Gemarkung Waltersdorf, Gemeinde Hengersberg), durch die Herstellung und Entwicklung von Eichen-Birkenwäldern frischer bis feuchter Standorte ersetzt.

Maßnahmenbeschreibung:

Bei der Maßnahmenfläche handelt es sich um eine Waldfläche, die vor mehreren Jahren durch ein Sturmereignis zerstört wurde. Aktuell befinden sich auf der Fläche überwiegend standortgerechte Laub(misch)wälder junger Ausprägung. In den randlichen Bereichen gibt es kleinflächig Vorkommen standortgerechter Laub(misch)wälder so-

wie artenarme Säume und Staudenfluren bzw. mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren frischer bis mäßig trockener Standorte. Im Westen und Osten grenzen standortgerechte Laub(misch)wälder sowie Eichen-Birkenwälder mittlerer Ausprägung an die Maßnahmenfläche und reichen kleinflächig in die Maßnahmenfläche ein. Der Ausgangszustand ist so günstig, dass auf der Maßnahmenfläche Eichen-Birkenwälder frischer bis feuchter Standorte, mit dem Ziel einer alten Ausprägung, entwickelt werden können. Auch die benachbarte, westlich liegende Waldfläche, ein Eichen-Birkenwald mittlerer Ausprägung, weist auf den geeigneten Standort für die ausgewählten Maßnahmen hin und kann durch natürliche Ausbreitung das Erreichen des angestrebten Zustands positiv unterstützen.

Es wird auf 10% der Fläche ein Anteil von Totholz- und Biotopbäumen entwickelt.

Eine Erstaufforstung erfolgt im Bereich der artenarmen Säume und Staudenfluren mit standortheimischen Laubgehölzen mit dem Entwicklungsziel zum Eichen-Birkenwald. Die auf der Fläche vorkommenden standortgerechten Laub(misch)wälder junger Ausprägung werden gezielt zu Eichen-Birkenwald entwickelt. Dabei werden die Flächen entsprechend dem Entwicklungsziel, vor allem mit Eichen und Birken, aufgeforstet.

Entlang der im Süden angrenzenden Staatsstraße St 2126 ist ein gestufter Waldmantel durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten mit vielfältigen Randstrukturen vorgesehen. Am Gehölzrand werden krautige Saumstrukturen entwickelt mit Initialansaat.

Bei der Pflanzung sind Pflanzen aus dem Vorkommensgebiet 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“ zu verwenden. Für die Ansaat ist eine naturschutzfachlich passende Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet für gebietseigenes Saatgut 19 „Bayerischer und Oberpfälzer Wald“ zu verwenden.

Pflegemaßnahmen:

10 % der Flächen werden von jeglicher Pflege ausgeschlossen. Darauf werden Totholz- und Biotopbäume entstehen.

Selektives Auslichten nach 10 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles. Der Pflegedurchgang erfolgt zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Die Mahd der Saumstrukturen im Bereich des Waldmantels erfolgt in mehrjährigem Abstand (ca. alle 3 bis 5 Jahre) zur Unterdrückung des Gehölzaufwuchses. Die Mahdzeit erfolgt von Oktober bis Februar mit Entfernung des Schnittgutes.

Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche verboten.

Ausgleichsfläche Seebach: Herstellung und Entwicklung von artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen, Erhalt Erlenuwald, Erlenuwald alte Ausprägung

Ziel / Begründung der Maßnahmen

Die Regenrückhaltebecken südwestlich, außerhalb des Betriebsgeländes, werden durch die Herstellung des Retentionsbodenfilters nicht mehr benötigt, sodass diese rückgebaut und der Ausgangszustand „mäßig extensiv genutztes Grünland (G211) und mäßig artenreiche seggen- und binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221)“ wiederhergestellt werden.

Nach Rückbau des westlich, außerhalb des Betriebsgeländes liegenden Regenrückhaltebeckens wird der dafür damals benötigte Ausgleich auf Flurnummer 1268 Gemarkung Seebach wieder frei. Da der Ursprungszustand jedoch erst 1-2 Jahre nach

dem Rückbau die vollumfängliche naturschutzfachliche Funktion und Wertigkeit besitzt, würde die Ausgleichsfläche in Seebach erst dann auch frei werden, da auch dann der „Eingriff in die Natur“ nicht mehr besteht.

Deshalb wurde bereits zwischen dem Markt Hengersberg und der Firma Schwaiger Holzindustrie ein naturschutzfachlicher Ausgleich-Sicherungsvertrag durchgeführt. Dieser Vertrag dient der Sicherung der Herstellung des naturschutzfachlichen Urzustandes und soll ermöglichen, dass die Ausgleichsfläche Seebach bereits jetzt, mit Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages, frei wird und als Ausgleich für das hier vorliegende Änderungsverfahren zum Bebauungsplan "Industriegebiet Teil III - Holz" durch Deckblatt Nr. 6 verwendet werden kann.

Auf der bereits hergestellten Ausgleichsfläche befinden sich seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen mit Orchideenvorkommen. Darüber hinaus befindet sich auf einer Teilfläche Erlenuwald mit zum Teil alter Ausprägung.

Maßnahmenbeschreibung:

Herstellung einer artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiese (G222) durch Pflegemahd zweimal jährlich zwischen dem 15.06. und 15.09. Es sind keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel zu verwenden. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. In den ersten Jahren ist die Fläche viermal jährlich zu mähen, um der Wiese die Nährstoffe zu entziehen und die Brennnesselstauden zurückzudrängen. Mit Hilfe einer fachlichen Betreuung ist festzulegen, wann die Pflege auf eine zweimalige Mahd reduziert werden kann.

Herstellung eines Erlenuwalds alter Ausprägung (L513) durch Waldumbau. Bei der Rodung des Fichtenbestands ist darauf zu achten, dass die angrenzenden Nasswiesenbereiche nicht beschädigt werden. Es ist Forstware in einem Raster von 2 x 2 m zu pflanzen. Es ist Schwarzerle in einem Anteil von 70 %, Esche mit 15 % und Traubenkirsche mit 15 % zu pflanzen (21 Stk. Schwarzerle, 4,5 Stk. Esche, 4,5 Stück Traubenkirsche).

Sohlstabilisierung des Baches und Förderung der Eigendynamik durch Einbau von Wurzelstöcken (4- bis 5-mal auf die gesamte Länge mit abwechselnden Seiten, mal links, mal rechts).

Pflegemaßnahmen:

Selektives Auslichten der Gehölzflächen nach 10 bis 15 Jahren zur Förderung des Entwicklungszieles (Pflagedurchgang zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar).

Mahd der Feucht- und Nasswiesenflächen im 1. bis zum 4. Jahr (2018 bis 2022) 4x jährlich. Ab dem 5. Jahr (ab 2023) erfolgt die Mahd 2x jährlich (1x nach dem 15.06. und 1xmal nach dem 15.09.). Das Mahdgut ist von der Fläche zu transportieren. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemittel ist nicht gestattet.

Die Gehölzflächen sind bei Bedarf, ca. nach 10 bis 15 Jahren, zur Förderung des Entwicklungszieles zu pflegen (Pflagedurchgang zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar).

A5: Renaturierung des Erlachbachs

Ziel / Begründung der Maßnahmen

Im Zuge des Vorhabens werden offene Gräben auf einer Länge von ca. 530 m verrohrt. Um diesen Eingriff auszugleichen ist bereits ein Fließgewässer, der Erlachbach, innerhalb der Gemeinde Hengersberg durch das Ingenieurbüro Pfeffer ökologisch aufgewertet und durchgängig für Fische und Arten Makrozoobenthos hergestellt worden.

Maßnahmenbeschreibung:

Im Folgenden sind Maßnahmen aufgeführt, die bei der Aufwertung des Erlachbachs durchgeführt wurden:

1. Rückbau des Wehres zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit. Damit geht eine Veränderung der Böschung einher.
2. Absenkung der Bachsohle im Oberwasser der Wehranlage um insgesamt einen Meter verteilt auf einer Länge von 40m.
3. Anhebung der Bachsohle im Unterwasser der Wehranlage um insgesamt einen Meter verteilt auf einer Länge von 40m.
4. Einbau von Gewässerstrukturen, wie Störsteine, Wurzelstöcke und Kiesschüttungen, in den Erlachbach jeweils 250 m unter- und oberhalb des rückgebauten Wehres.
5. Herstellung von Gewässerrandstreifen mit variierenden Uferböschungen, abwechselnd mit Steilufer, flachere Ufer und befestigte Ufer in ingenieurbioökologischer Bauweise aus Faschinen
6. Ansaat der Gewässerrandstreifen mit artenreichen Ufer- und Hochstaudenfluren.

Pflegemaßnahmen:

Um sicherzustellen, dass im Uferbereich des Erlachbachs keine Gehölze und Neophyten aufkommen, erfolgt ein jährliches Freischneiden des Grabens mit Abtransport des Mahdguts im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut bzw. Vegetationszeit (in Anlehnung an § 39 (5) BNatSchG i. V. m. Art. 16 (1) BayNatSchG).

Notwendige Gehölzschnittmaßnahmen werden im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar außerhalb der Brut bzw. Vegetationszeit vorgenommen (in Anlehnung an § 39 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG).

Die Düngung sowie der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist auf der gesamten Fläche verboten.

4.3 Hinweise zu Denkmälern, Leitungen, zur Ausgleichsermittlung sowie zu Bauen in festgesetztem Überschwemmungsgebiet

Denkmäler:

Denkmäler sind von der vorliegenden Planung nicht betroffen.

Leitungen:

Im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsfläche A3/ CEF und A2 sind eine Ferngasleitung sowie Fernwasserleitungen vorhanden. Die Leitungen dürfen nicht überlagert werden. Zu den Leitungen ist ein entsprechender Schutzabstand gemäß der planlichen Festsetzungen einzuhalten. Ausnahmen hierzu sind nur in Absprache mit den Betreibergesellschaften der Ferngasleitung sowie der Fernwasserleitungen möglich.

Durch die geplanten Nutzungen auf der Ausgleichsfläche A3 entstehen gegenüber dem Ist-Zustand, der auch von Wiesenflächen geprägt ist, keine Einschränkungen oder Behinderungen, welche die Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten erschweren oder behindern.

Die vorgesehenen Mulden sowie der Säckergaben werden so flach ausgeführt, dass zum einen eine Rohrscheitelüberdeckung von 1 m nicht unterschritten wird. Falls notwendig werden innerhalb des Schutzstreifens Baumaßnahmen durchgeführt (wie z.B. Betonhalbschalen für den Grabenverlauf) in Abstimmung mit den Betreibergesellschaften.

Ausgleichsermittlung:

In Parallelverfahren werden Wasserrechtsverfahren durchgeführt. Der daraus entstehende Ausgleichsbedarf wird auf Flächen erbracht, die u.a. zusätzlich als Ausgleichsflächen für das vorliegende Bauleitplanverfahren genutzt werden (vgl. Anlagen 5 und 6 gemäß Kap. 11.2 Anlagenverzeichnis).

Für das vorliegende Bauleitplanverfahren wird nach dem Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung "Der Umweltbericht in der Praxis" vorgegangen, wohingegen beim Wasserrechtsverfahren die „Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bayerischen Kompensationsverordnung – BayKompV)“ Anwendung findet.

Der Unterschied liegt darin, dass beim Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung die Eingriffsfläche mit einem entsprechenden Faktor, welcher von der Eingriffsschwere und dem Bestand abhängt, ins Verhältnis zueinander gesetzt wird.

Bei der Eingriffsermittlung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung wird der tatsächliche Ausgangszustand der Eingriffsflächen in Form von Wertpunkten dargestellt. Dabei werden die Schutzgüter nach flächenbezogenen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen in Kategorien eingestuft und innerhalb der Kategorien mit Wertpunkten versehen. Der Kompensationsumfang wird ebenfalls in Wertpunkten berechnet, wobei der Ausgangszustand und der Prognosezustand ermittelt und die Differenz daraus, also die Aufwertung, mit der Fläche multipliziert wird. Demnach werden bei der BayKompV die Wertpunkte von Kompensationsumfang und – bedarf gegeneinander verrechnet.

Mit den vorgesehenen Ausgleichsflächen, die sowohl für das vorliegende Bauleitplanverfahren wie auch für das im Parallelverfahren befindliche Wasserrechtsverfahren herangezogen werden, wird einer multifunktionalen Verwendung an Ersatz- bzw. Ausgleichsflächen mit dem Gebot des Flächensparens nachgegangen.

Bauen in festgesetztem Überschwemmungsgebiet:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gilt grundsätzlich das Verbot, neue Baugebiete auszuweisen, gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 35 BauGB. Das Landratsamt Deggendorf kann hierzu Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, gemäß § 78 Abs. 2 WHG, sofern folgende neun Punkte zutreffen (vgl. § 78 Abs. 2 Nr. 1 bis 9 WHG), die vom Vorhabensträger abzuarbeiten sind:

Ausnahmen sind zulässig, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser nach § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bei der vorliegenden Deckblattänderung Nr. 6 des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Industriegebiet Teil III – Holz“ werden **keine neuen Baugebiete ausgewiesen** (vgl. Eingriffe und Konflikte in Kap. 2.2). Unter das Planungsverbot des § 78 Abs. 1 WHG fallen nur unbebaute Flächen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden. Die Überplanung oder Umplanung bereits bebauter Bereiche sowie die Änderung eines bereits bestehenden Bebauungsplans, wie im vorliegenden Fall mit der Deckblattänderung Nr. 6, fallen nicht unter dieses Verbot des § 78 Abs. 1 WHG.

Bei der Änderung von bereits bestehenden Bebauungsplänen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 5 Satz 1 und 2 WHG, zu beachten. Dabei gilt:

- *Nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger sind zu vermeiden:*

Solche Auswirkungen sind aufgrund des geringen Flächenumfangs der vorgesehenen Maßnahmen bzw. Eingriffe und der Höhenlage sowie der geplanten Hochwasserfreilegung nicht zu erwarten.

- *die Hochwasserrückhaltung darf durch das Vorhaben nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum muss umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden:*

Nach Durchführung der Hochwasserschutzmaßnahme Niederalteich werden die Flächen nicht mehr im Überschwemmungsbereich liegen. Ein Retentionsraumausgleich ist daher nicht erforderlich. Zudem umfassen die Maßnahmen die Auflassung von Regenrückhaltebecken, die wiederum durch den geplanten Re-

tentionsbodenfilter ersetzt werden. Darüber hinaus werden im Bereich der Ausgleichsfläche A3 sowie auf der Ausgleichsfläche bei Winzer großflächige Mulden geschaffen. Des Weiteren wird der Säckergraben (Ausgleichsfläche A2) im westlichen Randbereich des Betriebsgeländes sowie über die Ausgleichsfläche A3 offen und naturnah geführt. Dadurch kommt es in Summe zu einer ausgeglichenen Retentionsraumbilanz.

- *der bestehende Hochwasserschutz sowie der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser darf nicht nachteilig beeinträchtigt werden:*

Hochwasserschutzanlagen sind durch die Maßnahmen der Deckblattänderung 6 nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung ist aufgrund des geringen Flächenumfanges und der Höhenlage sowie der geplanten Hochwasserfreilegung nicht zu erwarten. Dadurch ist auch eine nachteilige Beeinflussung eines eventuellen Hochwasserabflusses oder der Wasserstandshöhe nicht zu erwarten.

- *die Bauvorhaben sind hochwasserangepasst zu errichten:*

Nach Hochwasserfreilegung werden die Flächen nicht mehr im Überschwemmungsbereich liegen. Verkehrs- und Lagerflächen sowie die vorgesehenen Maßnahmen (vgl. Kap. 2.2) sind wenig empfindlich. Der ansässige Betrieb ist sich der bislang noch bestehenden Risiken bewusst.

Die geforderten Voraussetzungen werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 6 erfüllt, zumal die Hauptursache für die Deckblattänderung die Beeinträchtigungen bzw. Eingriffe darstellen, welche von der fachbehördlichen Maßgabe stammen, belastetes Oberflächenwasser vor Einleitung in das vor Ort vorhandene Gewässersystem zu reinigen.

5 Umweltbericht

5.1 Einführung

Die Untersuchung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Grundlage von § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in Form eines Umweltberichts, der in die Struktur dieses Erläuterungsberichts eingegliedert wurde. Inhaltlich wurde dabei den Vorgaben aus dem Anhang zum BauGB gefolgt.

Der Umweltbericht ermittelt und behandelt die wesentlichen Umweltbelange, die in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

Bestandsorientierte Aussagen wurden vor Ort in Form von Bestandserhebungen und Gutachten erhoben bzw. den übergeordneten Planungen, den Fachplanungen sowie den Planungshilfen entnommen.

5.2 Bei der Planerstellung berücksichtigte Grundlagen

Für die Erstellung und Begründung der Bebauungsplanänderung sowie für die Umweltprüfung bzw. für den Umweltbericht wurden folgende Grundlagen verwendet:

Fachgesetze:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 10. September 2021
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 14. Juni 2021
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 18. August 2021
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 21. Januar 2013
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatschG) vom 23. Juni 2021
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 25. Februar 2021
- Bayerisches Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 09. Dezember 2020
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) vom 23. April 2021
- Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 10. September 2021
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 18. August 2021
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 24. September 2021
- Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) vom 09. November 2021

Leitfäden:

- Der Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung "Der Umweltbericht in der Praxis", der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz aus dem Jahr 2005
- Ergänzungen zum o.g. Leitfaden aus dem Jahr 2006

Übergeordnete Planungen:

- Regionalplan "Donau-Wald" (Region 12, 13.04.2019)
- Rechtskräftiger Flächennutzungsplan Markt Hengersberg

Fachplanungen, Untersuchungen und sonstige Planhilfen:

- ABSP für den Landkreis Deggendorf (1997)
- Gehölzartenlisten für die Stadt bzw. den Landkreis Deggendorf (Regierung von Niederbayern, 2014)

- Biotopkartierung Bayern (Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, 2019)
- Artenschutzkartierung (Stand 2019)
- Umwelt-Atlas Boden 2021
- Bayerischer Denkmal-Atlas 2021
- Luftbilder / Digitale Flurkarte / Topographische Karte

Bestandserhebungen und Gutachten:

- Biotop-/Nutzungstypen-Kartierung (BNT) nach Biotopwertliste (BayKompV), Dr. Schober GmbH, 2019/2020
- Faunistische Kartierungen (Brutvogelkartierung, Libellen, Heuschrecken und Schmetterlinge, Säugetiere Reptilien, Amphibien; vgl. Kartierberichte von 2019, 2020 im Anhang), Dr. Schober GmbH, 2019/2020

5.3 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele der Bebauungsplanänderung

Das Planungsgebiet liegt im Süden der Marktgemeinde Hengersberg, zwischen südlichem Ortsrand und Autobahn A 3. Wie bereits im Kap. 1 angemerkt, machen Maßgaben von fachbehördlicher Seite sowie betriebliche, strukturelle Entwicklungen des Sägewerks Schwaiger Änderungen des rechtsgültigen Bebauungsplans "Industriegebiet Teil III - Holz" mit Deckblatt-Nr. 5 erforderlich. Die vorgesehenen Änderungen werden als Deckblatt Nr. 6 zum o.g. rechtskräftigen Bebauungsplan weitergeführt.

Die geplanten Maßnahmen, welche die Änderung des Bebauungsplans bedingen, sind bereits in Kap. 2 der Begründung ausführlich beschrieben, sodass an dieser Stelle darauf verwiesen wird.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen, für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen oder für den Hochwasserschutz. Er liegt außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten oder Bereichen für Trenngrün.

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichserfordernisse werden nach dem einschlägigen Leitfaden bestimmt. Ausgleichsmaßnahmen sind innerhalb sowie außerhalb des Betriebsgeländes in landschaftlicher Nähe und im funktionalen Zusammenhang vorgesehen. Dabei sollen u.a. die Biotopfunktionen des Säckergrabens verbessert und der Grabenlauf in Kombination mit Hochstaudenfluren, Nasswiesen und Gehölzflächen im Bereich des Betriebsgeländes als Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt werden. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen beachten das Donautal als überregionale Verbundachse und tragen zur Stärkung des Biotopverbundes bei.

Flächennutzungsplan:

Entsprechend den im Flächennutzungsplan festgelegten Nutzungen kann sich die Änderung des Bebauungsplans aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan heraus entwickeln.

Festlegung von Untersuchungsrahmen und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Betriebsgelände sowie der festgelegten Ausgleichsflächen, welche sich innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes befinden, einschließlich des unmittelbaren Nahbereichs zum Bebauungsplan.

Systematik der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und Umweltbelange sowie deren Wirkungsbereiche:

Im Rahmen des Umweltberichts werden die Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter und Umweltbelange sowie deren vielfältige Wirkungsbereiche beschrieben und bewertet. Die Angaben zu den einzelnen Wirkungsbereichen erfolgen in nachstehender Systematik:

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

5.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die naturschutzfachlich zu bewertenden Eingriffe und Beeinträchtigungen resultieren hauptsächlich aus der fachbehördlichen Maßgabe, das durch Rindenabfälle belastete Oberflächenwasser vor Einleitung in das vor Ort vorhandene Gewässersystem zu reinigen. Dies gelingt nur, wenn unbelastetes Wasser von belastetem Wasser getrennt und durch getrennte Rohrleitungen durch das Werksgelände geführt wird.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass das bislang offene Gerinne des Säckergrabens durch das Werksgelände verrohrt wird und in einer separaten Rohrleitung in die Wiesenaue geführt wird. Das belastete Wasser wird ebenso in einer separaten Rohrleitung gesammelt und in die Reinigungsanlage geführt. Das bisherige Gerinne wird verfüllt und als Verkehrsfläche genutzt. Damit einher geht der Verlust des gewässerbegleitenden Grünstreifens mit Hochstaudenfluren.

Die auslösende Ursache für den Großteil der Beeinträchtigungen oder der Eingriffe ist also neben betrieblichen Optimierungen auch die Zielsetzung, vorhandene Umweltbelastungen zu mindern.

Die hierbei zu ermittelnden Eingriffe und Beeinträchtigungen sind deshalb vor dem Hintergrund zu betrachten und zu bewerten, dass für den gesamten Wasserhaushalt eine stoffliche Entlastung herbeigeführt werden soll. Dies betrifft insbesondere das bestehende Werksgelände mit den bestehenden Abflussverhältnissen und dem vorhandenen Gerinne des Säckergrabens.

Darüber hinaus fließt den beiden Bachgräben in der Wiesenaue belastetes Niederschlagswasser zu. Eine weitere Konsequenz dieser Maßnahme ist auch, dass die beiden bestehenden Rückhaltebecken (Becken in der Wiesenaue mit ca. 0,4 ha, Becken im Werksgelände 0,55 ha) - beide mit naturschutzfachlicher, insbesondere artenschutzfachlicher Bedeutung - funktionslos werden.

Für die Eingriffsermittlung ist auch wichtig, dass die Neukonzeption der Entwässerung in Verbindung mit der Verrohrung von Teilabschnitten des Säckergrabens keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen im Abflussregime bzw. im Grundwasserregime nach sich ziehen werden. Trotz der Verrohrungsstrecken wird der Säckergraben – teils von Norden her nach Passage durch den Retentionsbodenfilter, teils über das neu anzulegende, offene Gerinne von Südosten her – in die Wiesenaue und in die neu anzulegenden Ausgleichsflächen dieselbe Wassermenge einführen. Ebenso wird auch der Säckergraben nichts von der gegenwärtig geführten Wassermenge einbüßen.

In der Eingriffsermittlung kann deshalb davon ausgegangen werden, dass es zu keinen wesentlichen und nachhaltigen Veränderungen oder sogar Verschlechterungen des Wasserregimes (Abfluss und Grundwasser) kommen wird. Die gegenwärtige Dynamik bleibt erhalten, eine Drainagewirkung wird vermieden, die stoffliche Belastung der Niederschlagswasser wird minimiert. Naturschutzfachlich wertvolle und gesetzlich geschützte Flächen bleiben bis auf unvermeidbare Verluste im Zusammenhang mit dem Bau des Retentionsbodenfilters erhalten.

Auch im Hinblick auf die absehbaren Eingriffe in bodenschutzfachlich wertvolle Torflager und Moorböden ist durch die Beschränkung der Eingriffe auf den Bereich des Retentionsbodenfilters eine Vorgehensweise gefunden, die einen erheblichen Verlust an Torf bzw. Moorboden vermeidet. Die beim Bau des Retentionsbodenfilters anfallenden Torfmassen werden ohne Zwischenlagerung in die durchfeuchteten Standorte der Ausgleichsfläche A 3/CEF eingebaut und anschließend mit einem Lehmschlag abgedeckt und somit gegen Austrocknung geschützt. Falls erforderlich werden Beprobungen auf geogene Belastungen durchgeführt.

5.4.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme:

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan liegen keine Siedlungsbereiche vor.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Es kommt

- in Folge der Neuordnung des Entwässerungssystems auf dem Betriebsgelände der Fa. Schwaiger,
- durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände (Ausgleichsflächen: A2, A7/ CEF),
- durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes (Ausgleichsflächen: A2, A3/ CEF, A5, Ausgleichsfläche Seebach, Ausgleichsfläche Moospoint),
- durch die Herstellung von Ersatzausgleichsmaßnahmen bei Winzer,
- durch die Errichtung von Schallschutzwänden,
- durch die Vorhaltung von Flächen für Begrenzungswände zum Lärmschutz und Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt,
- durch die Errichtung von Leuchtenstandorten sowie
- durch die schalltechnische Anpassung der Emissionskontingentierung

zu keinen erhöhten Lärmbeeinträchtigungen mit Ausnahme am Immissionsort in Richtung Bruckwiesenfeld (Kleingartenanlage, IO 5; vgl. auch Schallschutzguten von Müller-BBM, Bericht Nr. M157385/02, Stand 23. September 2021). Allerdings handelt es sich hierbei um eine nur geringe Erhöhung um 0,1 dB. Trotz der ermittelten Überschreitung des für Kleingartenanlagen geltenden Orientierungswertes sind unter Verwendung der Beurteilungsgrundlage für Misch- und Dorfgebiete prinzipiell weiterhin keine Geräuschimmissionen zu erwarten, welche im Hinblick auf die vorhandene Nutzung generell als unverträglich gewertet werden könnte.

Darüber hinaus soll durch die vorgesehenen Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt verhindert werden, dass Rundholzstämme auf den Flurbereinigungsweg oder in den Grünstreifen rutschen. Wohngebiete liegen nicht unmittelbar benachbart. Insofern

sind Beeinträchtigungen für Wohnnutzung bzw. für das Wohnumfeld nicht zu erwarten.

Sowohl durch die Anlage der Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Betriebsgeländes bzw. im unmittelbaren Nahbereich zum Betriebsgelände am Südrand des Werksgeländes (Ausgleichsflächen A2, A3/CEF, A7/ CEF), wie auch durch die Anlage der Ausgleichsmaßnahmen in Winzer, Seebach, Moospoint sowie die Renaturierung des Erlachbachs (Ausgleichsfläche A5) wird die Landschaft und damit die Naherholungsnutzung gestärkt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Durchführung oder Nichtdurchführung hat keinen erheblichen Einfluss auf das Schutzgut Mensch.

5.4.2 Wirkungsbereich Lärm

Bestandsaufnahme:

Durch die unmittelbare Nähe der Autobahn A 3 und dem seit langem bestehendem Sägewerk, von dem durch den Betrieb eine Lärmbelastung ausgeht, ist bereits das gesamte Gebiet vorbelastet.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Es kommt

- in Folge der Neuordnung des Entwässerungssystems auf dem Betriebsgelände der Fa. Schwaiger,
- durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände (Ausgleichsflächen: A2, A7/ CEF),
- durch die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Betriebsgeländes (Ausgleichsflächen: A2, A3/ CEF, A5, Ausgleichsfläche Seebach, Ausgleichsfläche Moospoint),
- durch die Herstellung von Ersatzausgleichsmaßnahmen bei Winzer,
- durch die Errichtung von Schallschutzwänden,
- durch die Vorhaltung von Flächen für Begrenzungswände zum Lärmschutz und Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt,
- durch die Errichtung von Leuchtenstandorten sowie
- durch die schalltechnische Anpassung der Emissionskontingentierung

zu keinen erhöhten Lärmbeeinträchtigungen mit Ausnahme am Immissionsort in Richtung Bruckwiesenfeld (Kleingartenanlage, IO 5; vgl. auch Schallschutzguten von Müller-BBM, Bericht Nr. M157385/02, Stand 23. September 2021). Allerdings handelt es sich hierbei um eine nur geringe Erhöhung um 0,1 dB. Trotz der ermittelten Überschreitung des für Kleingartenanlagen geltenden Orientierungswertes sind unter Verwendung der Beurteilungsgrundlage für Misch- und Dorfgebiete prinzipiell weiterhin keine Geräuschimmissionen zu erwarten, welche im Hinblick auf die vorhandene Nutzung generell als unverträglich gewertet werden könnte.

Durch die verhältnismäßig geringe Veränderung der planungsrechtlich bereits zulässigen Errichtung von Schallschutzwänden sind keine beurteilungsrelevanten Änderungen der auf die Immissionsorte einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen durch den Verkehr auf der öffentlichen Straße zu erwarten.

Darüber hinaus wird auf das Schallschutzgutachten von Müller-BBM, Bericht Nr. M157385/02, Stand 23. September 2021, verwiesen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung würde die zusätzliche Lärmschutzwand im Nordosten nicht gebaut werden, sodass für die Umgebung im Nordosten weiterhin kein Schutz vor den betrieblichen Lärmemissionen des Sägewerkes bestehen würde. Darüber hinaus wird es für die Lärmkulisse der vorhandenen Straßen, sowohl bei Durchführung als auch bei Nichtdurchführung, keine nennenswerten Veränderungen geben. Das Gebiet wird weiterhin durch die bestehenden Straßen lärmbelastet.

5.4.3 Wirkungsbereich Erholung

Bestandsaufnahme:

Im Süden bzw. im Südwesten liegt die Autobahn A3 und im Norden die Staatsstraße 2126 im Nahbereich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Emissionen der Straßen betreffen das gesamte Gebiet. Aufgrund der aktuellen Nutzung als Sägewerk befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Infrastruktur, die dem Zwecke der Erholung dienen könnte. Außerdem befindet sich der Geltungsbereich im Industriegebiet Hengersberg.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Keine Veränderung der Erholungsfunktion

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Keine Veränderung der Erholungsfunktion

5.4.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Diese Schutzgüter werden aufgrund der engen Wechselwirkungen gemeinsam beschrieben.

Bestandsaufnahme:

Das Planungsgebiet wird seit Jahrzehnten als Werksgelände des Sägewerkbetriebs der Fa. Schwaiger genutzt. Die durch die Bebauungsplanänderung betroffenen Flächen sind in Kap. 2.2 (Abb. 1) beschrieben, sodass an dieser Stelle darauf verwiesen wird.

Das auf dem Betriebsgelände befindliche temporär wasserführende Gerinne ist ein stark verändertes Fließgewässer. Bei den beidseitigen Uferstreifen handelt es sich um mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte (K123-GH6430). Hierbei handelt es sich um gesetzlich geschützte Flächen, sog. § 30-Flächen. Gefährdete Tierarten konnten hier nicht festgestellt werden.

Bei dem Säckergraben mit Grünflächen entlang der westlichen Betriebsgrenze sowie bei den Grünflächen am südwestlichen und südlichen Rand des Betriebsgeländes entlang des Regenrückhaltebeckens handelt es sich um Feldgehölze mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten junger Ausprägung.

Entlang der westlichen Betriebsgrenze wurde die Dorngrasmücke mit 3 Brutpaaren im Bereich der Gehölzflächen nachgewiesen (vgl. Kartierbericht 2020).

Bei der Kartierung im Jahr 2020 wurden im Bereich des Regenrückhaltebeckens im Süden des Betriebsgeländes, Laubfrosch- und Zauneidechsenvorkommen festgestellt.

Bei dem dreieckigen Regenrückhaltebecken im Süden des Betriebsgeländes (=Konflikt 2 vgl. Kap. 2.2) handelt es sich um ein naturfremdes, künstliches Stillgewässer umgeben von jungen Feldgehölzen und kleinflächige mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte. Obwohl unmittelbar an das Regenrückhaltebecken vertikale Strukturen aus bis zu 4 m hohen jungen Feldgehölzen und Holzstapel angrenzen, wurden im Zuge der Kartierungen 2019 (SCHÖBER GMBH) drei Brutpaare des **Kiebitzes** festgestellt. 1 Brutpaar brütend im südlichen Regenrückhaltebecken und die anderen 2 Paare als Nahrungssuchende mit Jungvögeln im näheren Umfeld, im Bereich des temporären Holzlagerplatzes sowie im Bereich der beiden Rückhaltebecken, welche außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan in der Wiesenaue liegen (vgl. Abb. 9).

Des Weiteren konnte 2019, ebenfalls im Bereich des temporären Holzlagerplatzes, welcher 2019 zur Brutzeit nicht mit Holzstapeln bestückt war, ein Brutpaar des Flussregenpfeifers (vgl. Abb. 9) nachgewiesen werden. In den Kartierungen im Jahr 2020 konnte jedoch der Brutverdacht für den Flussregenpfeifer nicht bestätigt werden. Zudem wird der Holzlagerplatz in der vorliegenden Deckblattänderung 6 aus dem Umgriff des Bebauungsplans herausgenommen.

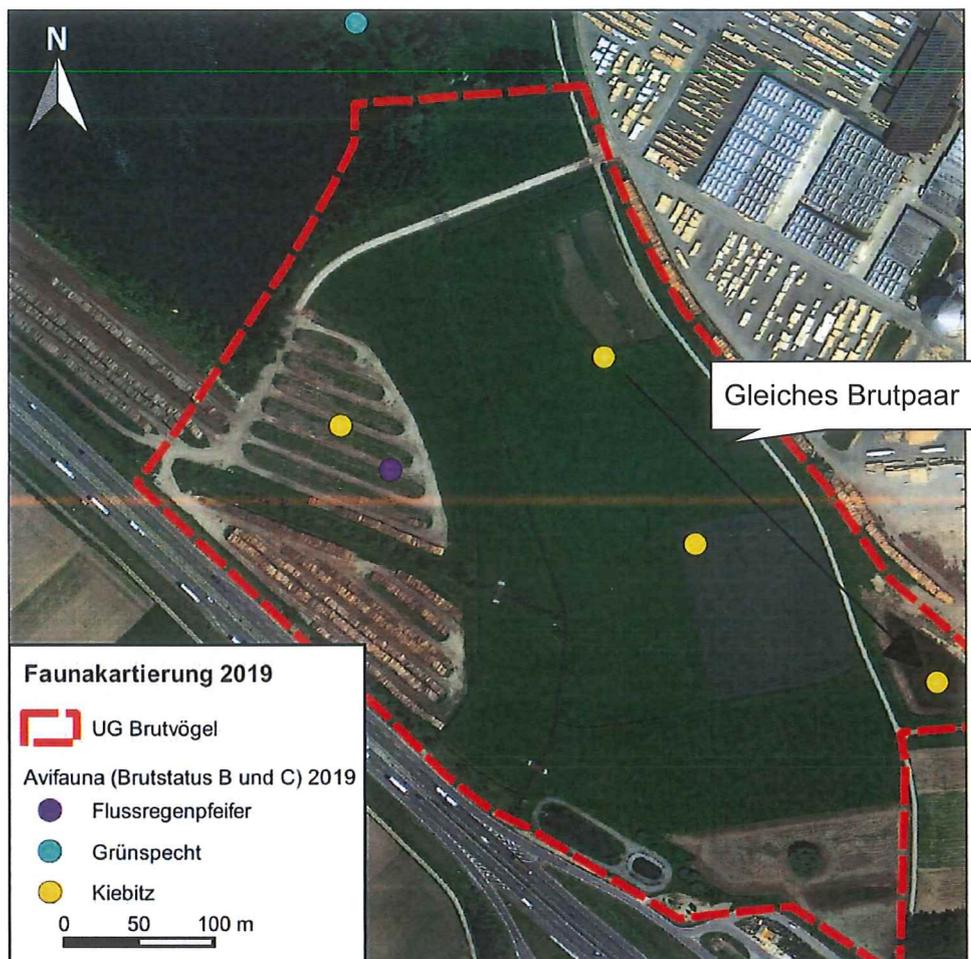


Abb. 9 Vorkommen bedeutsamer Brutvögel: Kiebitz 3 Brutpaare, eine Nachbrut im Juli; Flussregenpfeifer (1 BP), Grünspecht (1 BP)

Darüber hinaus war 2019 der Weißstorch regelmäßiger Nahrungsgast auf den Grünlandflächen innerhalb des Untersuchungsgebiets. Der Brutplatz des Weißstorchs befindet sich auf einem Kamin in Hengersberg. Allerdings ist der Weißstorch von den Änderungen des Bebauungsplanes ebenfalls nicht betroffen.

Weitere Feldvogelarten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn konnten 2019 und 2020 nicht nachgewiesen werden.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Vorhabenbedingt (vgl. Kap. 2.2) kommt es entlang der westlichen Betriebsgrenze zu Eingriffen in Gehölzflächen, in denen 3 Brutpaare der Dorngrasmücke nachgewiesen wurden. Somit stellt die Beseitigung dieser (potentiellen) Habitate i.S. des Schädigungsverbots des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zunächst einen Verbotstatbestand dar. In Verbindung mit § 44 Abs. 5 Abs. BNatSchG ist dies jedoch nur der Fall, wenn dadurch die ökologischen Funktionen der Lebensstätte verloren gehen oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Da die Art allerdings jährlich wechselnde Gehölze zur Brut aufsucht, kann durch die Beschränkung der Rodungs-, Gehölzfäll- bzw. Gehölzschnittzeiten auf den Zeitraum Oktober bis Februar einerseits ausgeschlossen werden, dass besetzte Nester oder Gelege zum Zeitpunkt der Baufeldfreimachung zerstört werden,

andererseits ist aufgrund der Verfügbarkeit an zahlreichen geeigneten Gehölzstrukturen im Umfeld zum Vorhaben ein kleinräumiges Ausweichen auf Ersatzbrutplätze möglich und die ökologische Funktion der potentiellen Lebensstätten bleibt somit gewahrt. Somit können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus werden für die Eingrünung entlang der Straße nach Manzing Bäume und Sträucher verwendet, die bislang an der Westgrenze die Eingrünung des Betriebsgeländes gebildet hatten. Im Zuge der Überbauung hätten, wie zuvor beschrieben, die Gehölze gefällt werden müssen. Mit der Umpflanzung an die Straße nach Manzing behalten nun gut entwickelte Bäume und Sträucher bereits im 1. Jahr der Umpflanzung ihre Brut- und Nahrungshabitatfunktionen für gehölzbrütende Vögel, u.a. auch für die Dorngrasmücke. Zusätzlich bleibt ein 5 m breiter Böschungstreifen entlang der westlichen Betriebsgrenze erhalten, der ebenfalls mit dornigen Sträuchern, bepflanzt wird.

Die Flächen auf denen der Retentionsbodenfilter und die Entwässerungsrohre eingebaut werden, sind für den Kiebitz als Fortpflanzungshabitat aufgrund der unmittelbaren Nähe zu vertikalen Strukturen und des regelmäßig befahrenden, rückbaubaren Betriebswegs zum Nasslager ungeeignet. Durch den Bau des Retentionsbodenfilters geht allerdings ein potentielles, gut geeignetes Nahrungshabitat des Kiebitz verloren. Durch die Neuordnung der Oberflächenentwässerung (vgl. Wasserrechtsverfahren im Parallelverfahren) werden die beiden Regenrückhaltebecken südlich des rückbaubaren Betriebsweges zum Nassholzlager trockenfallen und damit funktionslos, sodass hierbei von einem Nahrungshabitatverlust für den Kiebitz ausgegangen wird (siehe hierzu die aktuellsten Kartiererergebnisse im Kartierbericht 2020).

Der Verlust eines nachgewiesenen Brutplatzes sowie Nahrungshabitats ergibt sich aus der Überbauung des dreieckigen Regenrückhaltebeckens, welches im Süden des Werksgeländes gelegen ist. Das Regenrückhaltebecken ist als Brutplatz für den Kiebitz ungeeignet. Zum einen füllt sich dieses schnell bei anhaltenden Niederschlagsereignissen und führt so zu einem hohen Risiko für die Brut, zum anderen stellen die Gehölzstrukturen gut geeignete Ansetzmöglichkeiten für Raubvögel dar. Der Rückbau des Regenrückhaltebeckens zieht deshalb ausschließlich einen Verlust eines Nahrungshabitats nach sich. Dieser teilweise Funktionsverlust wird mit den Ausgleichsflächen A3/ CEF und Winzer für 2 Kiebitzbrutpaare vollständig ausgeglichen.

Darüber hinaus wirken die vorgesehenen Lichtmasten entlang der westlichen, südlichen und südöstlichen Grenze mit einer Höhe von bis zu 15 m als Vertikalkulissen und Ansetzwarten für Greifvögel. Allerdings befinden sich im Bereich der vorgesehenen Lichtmasten bereits jetzt schon hohe Holzstapel, welche Vertikalkulissen bilden und somit die benachbarte Wiesenaue als Brutplatz für Bodenbrüter stark einschränkt. Eine zusätzliche Wirkung und Gefährdung geht somit von den Lichtmasten nicht aus. Der Bau der Lichtmasten ist alternativlos. In einem vorausgegangenem Genehmigungsverfahren für die Gleiskörper und den daraus resultierenden sicherheitstechnischen Vorgaben für die Gleiskörper ist eine Beleuchtung erforderlich. Die an der Süd- und Ostgrenze des Werksgeländes vorgesehenen Lichtmasten sind ebenfalls aus sicherheitstechnischen Erfordernissen für den Betrieb des Sägewerks erforderlich.

Ebenfalls ist der Laubfrosch von der Überbauung des dreieckigen Regenrückhaltebeckens betroffen. Dieser verliert damit ein Fortpflanzungs- und Laichgewässer. Auf der Ausgleichsfläche A3/CEF wird für diese Art ein Ausweichhabitat hergestellt.

Ebenfalls in der Nähe des Regenrückhaltebeckens und vermutlich auch innerhalb der angrenzenden Erdwälle ist die Zauneidechse anzutreffen. Durch die Verfüllung des dreieckigen Retentionsbeckens und Anlage der Ausgleichsfläche A2 wird in deren Lebensstätten eingegriffen. Vermieden wird eine erhebliche Beeinträchtigung indem auf der Fläche (A7/ CEF), die südlich an die geplante Ausgleichsmaßnahme A2 angrenzt, Zauneidechsenhabitate hergestellt werden.

Der Retentionsbodenfilter, der außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan liegt, wird auf einer Feucht-/Nasswiese mit einer hohen Dichte des großen Wiesenknopfs gebaut. Dieser ist die einzige und überlebenswichtige Wirtspflanze für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, welcher in der näheren Umgebung häufiger festgestellt wurde. Auf der Fläche selbst wurde kein Bläuling gefunden, weswegen diese nur als potentieller Lebensraum eingestuft wird, der aber nicht besiedelt ist. Aus diesem Grund sind für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling rechtlich keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Da ca. 400 m südlich des geplanten Retentionsbodenfilters eine Feuchtwiese angelegt wird (Ausgleichsfläche A3/ CEF, vgl. Kap. 4.1) bietet es sich jedoch an, den großen Wiesenknopf dort in die Saatgutmischung mit aufzunehmen sowie Soden des Großen Wiesenknopfs im Bereich des geplanten Retentionsbeckens zu bergen und ebenfalls in die Ausgleichsfläche A 3/ CEF und zwar in den Randbereich des neu entstehenden Grabens einzubauen.

In die Bereiche, an denen die Raupen des Nachtkerzenschwärmers nachgewiesen wurden, wird nicht direkt eingegriffen und liegen außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan, sodass ein vorhabenbedingter Verlust an Lebensraum sicher ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Nachtkerzenschwärmer um eine störungsempfindliche, vagabundierende und oftmals nur vereinzelt auftretende Art. Somit kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit, die das natürliche Lebensrisiko der Art übersteigt, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Zudem werden auf der Ausgleichsfläche A3/ CEF Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers mit ausgesät, um eine möglichst große Artenvielfalt herzustellen.

Darüber hinaus werden gesetzlich geschützte Flächen, sog. § 30-Flächen überbaut bzw. versiegelt und Teilflächen von amtlich kartierten Biotopen in die Ausgleichsflächenplanung involviert (vgl. „§ 30 Gesetzlich geschützte Biotop – Flächenbilanz“ im Anhang).

Insgesamt werden durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen die Beeinträchtigungen, welche durch die Bebauungsplanänderung hervorgerufen werden, zur Gänze ausgeglichen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei Nichtdurchführung würden die betroffenen Grünflächen innerhalb des Werksgebietes, u.a. auch die § 30-Flächen, erhalten bleiben. Die Regenrückhaltebecken mit Brut- und Nahrungshabitate für Kiebitz, Laubfrosch und Zauneidechse würden unberührt bleiben. Auch die Gehölzflächen entlang der westlichen Grenze des Betriebsgebietes würden zur Gänze erhalten bleiben, die u.a. als Brut- und Nahrungshabitat für die Dorngrasmücke dienen.

Der Bau der Lichtmasten ist alternativlos. In einem vorausgegangenem Genehmigungsverfahren für die Gleiskörper und den daraus resultierenden sicherheitstechnischen Vorgaben für die Gleiskörper ist eine Beleuchtung erforderlich. Die an der Süd- und Ostgrenze des Werksgeländes vorgesehenen Lichtmasten sind ebenfalls aus sicherheitstechnischen Erfordernissen für den Betrieb des Sägewerks erforderlich.

Allerdings würde ein Verzicht auf die Lichtmasten auch keine positivere Wirkung auf die Wiesenaue bewirken, zumal entlang der vorgesehenen Leuchtenstandorte im Bereich des Betriebsgeländes in den letzten Jahren hohe Holzstapel gelagert werden und damit Vertikalkulissen vorhanden sind, welche die Wiesenaue als Brutplatz für Bodenbrüter bereits jetzt stark einschränkt. Zudem sind die textlichen Festsetzungen zu Beleuchtungen zu beachten.

Auch für das Kiebitzbrutpaar im Bereich des Regenrückhaltebeckens kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund der ungünstigen Lage und der umgebenden vertikalen Strukturen, ein dauerhafter Brutplatz in diesem Bereich nicht hätte aufrechterhalten werden können. Zu groß ist die Gefahr durch Beutegreifer.

5.4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme:

Der vorherrschende Bodentyp im Planungsgebiet für das Werksgelände ist fast ausschließlich Braunerde aus sandigem Lehm bis Normallehm.

Im Zuge der geologisch-hydrogeologischen Erkundung (Wagerer GeoConsult, 2018) wurde eine Deckschichtenkartierung und Torfkartierung durchgeführt. Die Deckschichten in den Wieseniederungen setzen sich größtenteils aus Schluff und Ton zusammen, vereinzelt sind auch Feinsande vorzufinden. In den tieferen Bereichen tritt Feinsand auf.

Im Bereich des Bodenfilters (außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan) liegen jedoch mächtige Torfschichten: Die Bodenprofile der Torfkartierung ergaben Torfschichten bis zu 1,60 m Mächtigkeit und zwar ab einer Tiefe von ca. 0,60 m (Anhang Abb. 4 bis 6).

Im östlichen Bereich der geplanten Ausgleichsfläche A3 wurden keine Torfschichten erbohrt. Dagegen wurden im nordwestlichen Randbereich der Ausgleichsfläche A3, in einer Tiefe von ca. 70 cm unterhalb der Geländeoberkante, eine ca. 80 cm dicke Torfschicht erbohrt, die im Bereich des Grundwasserschwankungsbereiches liegt (siehe hierzu Bohrprofile im Anhang Abb. 1 bis 3). Diese Ergebnisse werden durch die vom Büro Dr. Schober am 16.12.2020 durchgeführte Bohrstockproben bestätigt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass im westlichen Bereich der Ausgleichsfläche A3 mit Torfböden zu rechnen ist und im östlichen Bereich nicht. Die Anlage der Ausgleichsflächen A2 und A3/ CEF greifen in diese Torflager nicht ein, da weder die Anlage des Bachbetts noch die Anlage der feuchten Mulden in die Tiefe der Torfschichten vordringt. Die baulichen Maßnahmen für die Anlage der vorgesehenen Ausgleichsflächen betreffen ausschließlich Gley und Braunerde-Gley (skelett-führendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment). Von einer wesentlichen Bedeutung als Archiv ist nicht auszugehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden bzw. in die Torflager sind deshalb im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Deckblatt 6, nicht zu besorgen, da Beeinträchtigungen von Torflagerstätten ausschließlich im Bereich der Anlage des Retentionsbodenfilters entstehen werden. Diese Anlage ist jedoch nicht Gegenstand der hier vorliegenden Änderung des Bebauungsplans durch Deckblatt 6, sondern der im

Parallelverfahren durchgeführten Wasserrechtsverfahrens zur Neuordnung der Oberflächenentwässerung auf dem Betriebsgelände sowie die Verrohrung und Umverlegung des Säckergrabens auf und am Betriebsgelände.

Hinweis: Im Zuge des Baus des Retentionsbodenfilters wird in die oberen Bodenschichten eingegriffen. Der Aushub organischen Oberbodens - im Wesentlichen die Torfmassen - wird (ohne Zwischenlagerung) auf der Ausgleichsfläche A3 wieder fachgerecht eingebaut.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Aufgrund der jahrzehntelangen Nutzung als Werksgelände des Sägewerkes ist der natürliche Zustand des Bodens nur noch bedingt vorhanden. Die Flächen, die für den Ausgleich vorgesehen sind, können zumindest bedingt noch teilweise einen annähernd natürlichen Zustand des Bodens aufweisen. Mit der Herstellung der Ausgleichsflächen ist ein Eingriff in den Boden vorgesehen, jedoch als vernachlässigbar anzusehen, da mit der Erstellung der Ausgleichsflächen eine positive Entwicklung für den Boden erwartet wird.

Im Übrigen werden die vorgesehenen Ausgleichsflächen im Süden der Wiesenaue ähnliche Standortqualitäten wieder her- und bereitstellen, wie sie für den Erhalt der Torfmassen nötig sind. Anfallende Torfmassen können dort eingebaut werden. Eine wesentliche und damit klimaschädliche Mineralisierung der Torfmassen kann deshalb vermieden werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Keine Veränderungen.

5.4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme:

Der Boden ist grundwasserbeeinflusst, d.h. die von der Vegetation nutzbare Bodenschicht ist wassergesättigt. Im Westen vom Werksgelände bzw. im Nordosten vom temporär genutzten Nassholzlager grenzt ein Baggersee an das Planungsgebiet. Durch das temporäre Nassholzlager verläuft der Säckerbach von Westen nach Osten und macht danach einen Knick in Richtung Süden.

Auf dem Werksgelände verläuft ein temporär wasserführendes Gerinne von Norden, aus landwirtschaftlich genutzten Flächen kommend, in südwestliche Richtung in den Säckergraben, der entlang der westlichen Grenze des Werksgeländes verläuft und nach Westen, außerhalb des Werksgeländes, weiterführt und schließlich im Bereich des temporären Nassholzlagers in den Säckerbach mündet.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Aufgrund der Neuordnung der betrieblichen Entwässerung auf dem Werksgelände wird das temporär wasserführende Gerinne, was von Norden nach Süden fließt und in den Säckergraben mündet, verrohrt und die Flächen versiegelt. Der Säckergraben, mit dem unbelasteten Oberflächenwasser vom Norden kommend, wird über die Ausgleichsfläche A2 neu geführt und nach Süden über die Ausgleichsflächen A3/ CEF und A2 geleitet, welche außerhalb des Betriebsgeländes liegen, und wird in den Säckerbach eingeleitet. Das belastete Oberflächenwasser des Betriebsgeländes wird künftig separat gesammelt und über die westliche Betriebsgrenze, wo bisher der Säckergraben führte, in einen neu vorgesehenen Retentionsbodenfilter geleitet. Danach wird das gereinigte Wasser aus dem Retentionsbodenfilter in den Säckerbach geleitet.

Erst wenn die Reinigungsqualität des Retentionsbodenfilters ausreichend ist, wird das gereinigte Wasser aus dem Retentionsbodenfilter in den westlich liegenden Weiher mittels einer geschlossenen Rohrleitung übergeleitet. Ebenfalls verrohrt ist der geplante Überlauf aus dem südlichen Bereich des Weihers in den Säckerbach.

Allerdings ist die betriebliche Entwässerung Gegenstand des im Parallelverfahren durchgeführten Wasserrechtsverfahrens und nicht Gegenstand der vorliegenden Bauungsplanänderung.

Die geplante Wasserführung trennt zwar das belastete Wasser vom unbelasteten Wasser, führt aber beide in der Wiesenaue zusammen. Der Grundwasserstand der Wiesenaue wird sich dabei allenfalls kleinflächig und nur lokal verändern. Eine mögliche lokale Absenkung im Bereich zwischen Betriebsweg und der Autobahn wird durch die Zusammenführung beider Gerinne im Bereich der Ausgleichsflächen A 2 und A3/ CEF kompensiert. Damit bleiben ausreichend durchfeuchtete Standortverhältnisse im Bereich der Wiesenaue erhalten um beispielsweise auch die artenschutzfachlich relevanten Wiesenknopfwiesen zu erhalten.

Die Verrohrung und Neuleitung des Säckergrabens bedeutet einen Verlust an offener Gewässerfließstrecke, der durch die Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Erlachbachs sowie durch die Neuführung des Säckergrabens über die Ausgleichsfläche A2 und A3/ CEF in der Säckerbach ausgeglichen wird. Die Neukonzeption der Entwässerung in Verbindung mit der Verrohrung von Teilabschnitten des Säckergrabens wird keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen im Abflussregime bzw. im Grundwasserregime nach sich ziehen. Trotz der Verrohrungsstrecken wird der Säckergraben – teils von Norden her nach Passage durch den Retentionsbodenfilter, teils über das neu anzulegende, offene Gerinne von Südosten her – in die Wiesenaue und in die neu anzulegenden Ausgleichsflächen dieselbe Wassermenge einführen. Ebenso wird auch der Säckergraben nichts von der gegenwärtig geführten Wassermenge einbüßen. Die gegenwärtige Dynamik bleibt erhalten, eine Drainagewirkung wird vermieden, die stoffliche Belastung der Niederschlagswasser wird minimiert. Naturschutzfachlich wertvolle und gesetzlich geschützte Flächen bleiben bis auf unvermeidbare Verluste im Zusammenhang mit dem Bau des Retentionsbodenfilters erhalten.

Auch im Hinblick auf die absehbaren Eingriffe in bodenschutzfachlich wertvolle Torflager und Moorböden ist durch die Beschränkung der Eingriffe auf den Bereich des Retentionsbodenfilters eine Vorgehensweise gefunden, die einen erheblichen Verlust an Torf bzw. Moorboden vermeidet. Die beim Bau des Retentionsbodenfilters anfallenden Torfmassen werden ohne Zwischenlagerung in die durchfeuchteten Standorte der Ausgleichsfläche A 3/CEF eingebaut und anschließend mit einem Lehmschlag abgedeckt und somit gegen Austrocknung geschützt.

Die neu geführte, offene Gewässerfließstrecke des Säckergrabens wird naturnah mit hohem Strukturreichtum im Bereich des Gewässers erstellt, sodass der Gewässerzustand gegenüber dem Ist-Zustand in Teilstrecken verbessert wird. Dadurch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu erwarten.

Hinweis: Zusätzlich wird in Parallelverfahren zwei Wasserrechtsverfahren zur Neuordnung der Oberflächenentwässerung des Werksgeländes der Fa. Schwaiger sowie die Umlegung und Verrohrung des Säckergrabens durchgeführt. Darin wird der Ersatz und Ausgleich an offener Gewässerfließstrecke am Erlachbach erbracht, welcher im Norden des Marktbereiches Hengersberg verläuft. Zu den Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen zählen die Herstellung der Durchgängigkeit (Beseitigung einer Wehranlage) sowie naturnahe Bachstrukturierungen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Keine Veränderungen.

5.4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima

Diese Schutzgüter Luft und Klima werden aufgrund der engen Wechselwirkungen gemeinsam beschrieben. Das Planungsgebiet dient nicht der Frischluftzufuhr.

Bestandsaufnahme:

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des Industriegebietes Hengersberg mit den damit einhergehenden Emissionen, die bei der Verarbeitung von Holz verbunden sind. Die Änderungen des Bebauungsplanes betreffen betriebsinterne Grünflächen, wo es durch Verdunstungsprozesse zu einer Abkühlung kommen kann und dadurch kleinräumig Kaltluftentstehungsflächen vorhanden sind.

Bei den vorgesehenen Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes handelt es sich um Grünflächen, auf denen Kaltluft entsteht.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Durch die Maßnahmen (vgl. Kap. 2.2) werden innerhalb des Werksgeländes Grünflächen sowie das Rückhaltebecken versiegelt und verkleinert. Der positive kühlende Effekt der durch die Verdunstung auf diesen Flächen entsteht, entfällt. Der Einfluss auf das lokale Klima ist allerdings als gering einzustufen.

Der positiv kühlende Effekt der Verdunstung im Bereich der Ausgleichsflächen bleibt erhalten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Keine Veränderungen.

5.4.8 Auswirkungen auf das Schutzgut LandschaftsbildBestandsaufnahme:

Das Werksgelände der Fa. Schwaiger liegt in unmittelbarer Nähe zur südlich gelegenen Autobahn A 3. Im Südosten und Norden grenzen ausgeräumte Feldfluren an den Industriebetrieb an. Im Westen grenzt das Industrie- und Gewerbegebiet von Hengersberg an. Westlich vom Werksgelände sowie nordöstlich des temporär genutzten Nassholzlagers liegen zwei Baggerseen und Grünland, welches sich zwischen der Südgrenze des Werksgeländes und der Autobahn A 3 erstreckt.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Aufgrund der erheblichen Belastung durch Gewerbe und die unmittelbar benachbart verlaufende Autobahn ist die Bedeutung des Planungsgebietes für das Schutzgut Landschaft sehr gering. Es entstehen durch die Planungen grundsätzlich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen. Im Gegenteil, durch die Herstellung der vorgesehenen südlichen Ausgleichsflächen wird die Landschaft südlich der Betriebsgrenze aufgewertet.

Darüber hinaus werden die Lärmschutzwände außenseitig hin zur Landschaft mit Klettergehölzen begrünt. Die Straße entlang nach Manzing wird zusätzlich mit Baumreihen, Baum- und Strauchgruppen versehen, was die Wirkung der Begrenzungswände

zum Schutz der Umwelt reduziert und die Grenzen des Betriebsgeländes landschaftlich aufwertet. Zusätzlich werden die Begrenzungswände entlang der Straße nach Manzing mit Klettergehölzen begrünt.

Darüber hinaus werden für die Eingrünung entlang der Straße nach Manzing Bäume und Sträucher verwendet, die bisher entlang des Säckergrabens an der Westgrenze die Eingrünung des Betriebsgeländes gebildet hatten. Im Zuge der Überbauung des Säckergrabens hätten auch die Gehölze gefällt werden müssen. Mit der Umpflanzung an die Straße nach Manzing können gut entwickelte Bäume und Sträucher bereits im 1. Jahr der Umpflanzung eine landschaftliche Wirkung erzielen. Zudem bleibt ein 5 m breiter Böschungstreifen entlang der westlichen Betriebsgrenze erhalten, der mit Sträuchern, bepflanzt wird.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Aufgrund der starken Vorbelastungen besitzt das Gebiet ein eher geringes Potential, um einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild zu nehmen.

5.4.9 Auswirkung auf Schutzgüter Kultur-/ Sachgüter und Fläche

Bestandsaufnahme:

Im Planungsgebiet sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden. Darüber hinaus sind keine landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen von den Maßnahmen betroffen.

Prognose bei Durchführung der Planung:

Nicht relevant.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung:

Nicht relevant.

6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (§§ 14, 15 BNatSchG) und Baugesetzbuch (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionalität des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft wird auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, 1999/2003, ermittelt.

6.1 Vermeidung nachteiliger Auswirkungen

Auf den Eingriffsfläche sind Maßnahmen geplant, „...die der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft dienen. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sind aufgrund bau-, anlagen- und betriebsbedingter Wirkungen zu beachten. Bei den Vermeidungsmaßnahmen werden auch Maßnahmen genannt, die im Zuge der zwei Wasserrechtsverfahren, welche im Parallelverfahren durchgeführt werden, notwendig sind. Aufgrund deren funktionalen Zusammenhangs sind die Maßnahmen nicht voneinander trennbar.

Mit dem Vorhaben sind folgende, wesentliche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im Hinblick auf die verbleibenden Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen:

6.1.1 Allgemeine Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

Ziel / Begründung der Maßnahmen

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.
- Minimierung temporärer akustischer und visueller Störungen einzelner Arten und Funktionsbeziehungen.
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.

Maßnahmenbeschreibung

- Die Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und zur Verhinderung von Grundwasserbelastungen werden berücksichtigt.
- Es erfolgt eine Beschränkung des Baufeldes auf den unmittelbaren Maßnahmenbereich.
- Lagerflächen werden bevorzugt auf befestigten oder vegetationsfreien Flächen angelegt.
- Zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt erfolgt die notwendige Gehölzfällung /-rückschnitt außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar; vorbehaltlich einer ausnahmsweisen Verlängerung bei besonderen Witterungsverhältnissen und nach örtlichen Angaben einer ökologische Baubegleitung.
- Zum Schutz von Amphibien und Reptilien wird der Beginn von Bodeneingriffen im Bereich des südlichen Regenrückhaltebecken auf Anfang Oktober beschränkt. Zuvor erfolgen Vergrämungsmaßnahmen sowie die Errichtung eines Schutzzauns um die für die Zauneidechse angelegten Ausweichhabitaten.
- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik:

Es erfolgt der Einsatz von Baumaschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden und Wasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden sowie eine regelmäßige Wartung und Kontrolle der Maschinen.

- Nach Abschluss der Bauarbeiten erfolgt ein Rückbau der temporär genutzten Flächen.

6.1.2 Schutz von angrenzenden Gehölzen und Biotopen

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung der an das Baufeld angrenzenden Biotopstrukturen
- Minimierung hinsichtlich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Schutz vorhandener, landschaftsbildprägender Gehölzbestände
- Vermeidung von zusätzlichen Verlusten sowie von Störungen geschützter Tierarten im Wirkraum des Vorhabens

Maßnahmenbeschreibung:

- Freihalten der Biotop- und Gehölzbestände außerhalb des Baufeldes von Baustelleneinrichtungen, Materiallagern und Zufahrten
- Errichtung von Absperrungen und Bauzäunen nach den örtlichen Erfordernissen
- Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen durch entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920

6.1.3 Schutz von Fledermäusen/ Fledermausfreundliches Beleuchtungskonzept

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Minimierung des Tötungs- und Schädigungsrisikos von Fledermäusen während der Baumaßnahme.

Maßnahmenbeschreibung:

- Anpassung des Beleuchtungskonzepts durch entsprechende Abschirmung der Lampen und Ausrichtung des Lichtkegels auf das Betriebsgelände.

6.1.4 Schutz der Zauneidechse

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Minimierung des Tötungs- und Schädigungsrisikos von Reptilien während der Baumaßnahme durch Vergrämung und die Entnahme geeigneter Habitatstrukturen für Reptilien im Bereich des Baufeldes vor Beginn der Arbeiten. Die Vergrämungsmaßnahme ist vor Beseitigung des dreieckigen Regenrückhaltebeckens im Süden des Betriebsgeländes für die Zauneidechsen durchzuführen.

Maßnahmenbeschreibung:

- Bereiche, welche von der Zauneidechse besiedelt sind, werden vorab des Vorhabens im Winterhalbjahr vergrämt. Hierzu wird die Bodenvegetation schonend entfernt sowie jegliche oberirdischen Versteckmöglichkeiten entfernt. Dies stellt sicher, dass die Tiere nach ihrer Winterruhe keine Deckung mehr vorfinden und in die angrenzenden Ausweichhabitate abwandern. Die Bodeneingriffe werden erst in der Aktivitätsphase der Tiere durchgeführt. Bis zu den Bodeneingriffen wird darauf geachtet, die Bodenvegetation niedrig zu halten, sodass der Bereich für die

Zauneidechse unattraktiv bleibt. Als Ausweichmöglichkeit wird den Zauneidechsen ein Ersatzlebensraum (vgl. Ausgleichsfläche A7/ CEF) angeboten.

6.1.5 Schutz von Amphibien

Errichtung von Schutzzäunen und Vermeidung der Entstehung von Amphibienlaichgewässern im Baufeld

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Minimierung des Tötungs- und Schädigungsrisikos von Amphibien während der Baumaßnahme durch die Vermeidung der Entwicklung geeigneter Habitatstrukturen für Amphibien im Bereich des Baufeldes während der Arbeiten.
- Minimierung des Tötungs- und Schädigungsrisikos von Amphibien während der Verfüllung der Regenrückhaltebecken, welche aktuell von Amphibien besiedelt werden.
- Die Vergrämuungsmaßnahmen sind vor Beseitigung des dreieckigen Regenrückhaltebeckens im Süden des Betriebsgeländes für die Laubfrösche durchzuführen.

Maßnahmenbeschreibung:

- Errichtung von Schutzzäunen sowie Vermeidung der Entstehung potentieller Laichgewässer innerhalb des Baufeldes, um ein Einwandern der sog. Pionierarten zu verhindern.
- Verfüllung der Laichgewässer (dreieckiges Regenrückhaltebecken innerhalb des Betriebsgeländes, Regenrückhaltebecken im Westen im Bereich der Wiesenniederungen außerhalb des Betriebsgeländes) im Winterhalbjahr. Zu diesem Zeitpunkt befinden sich die Amphibien in ihren terrestrischen Überwinterungshabitaten.

6.1.6 Mahd der im Eingriffsbereich (Bereich des Retentionsbodenfilters) vorkommenden Wiesenknopf-Pflanzen vor der Blütenbildung zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (außerhalb vom Betriebsgelände)

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Vermeidung der Einwanderung in das künftige Baufeld.
- Verhindern einer Eiablage im künftigen Baufeld.

Maßnahmenbeschreibung:

- Die Flächen mit Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf der nordwestlich zum geplanten Betriebsweg liegenden Fläche, werden in der Vegetationsperiode vor der Baufeldfreimachung die Vegetationsbestände mit Wiesenknopf-Pflanzen ab Fröhsommer gemäht (bei Bedarf mehrmals). Damit wird erreicht, dass sich keine Blüten des Großen Wiesenknopfes (Eiablageplatz, Nahrungspflanze der Jungrauen und der Imagines) ausbilden können und somit der Falter sich mit seinen Ei- und Raupenstadien hier nicht entwickeln kann.

6.1.7 Minimierung des Eingriffes in anmoorige und torfige Bodenbereiche

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Minimierung des Eingriffes in anmoorige Bodentypen und Torflager. Die Anlage des Retentionsbodenfilters zieht Eingriffe in eine Torflagerstätte nach sich. Nach den Berechnungen des Büros Pfeffer fallen etwa ca. 570 m³ Torfaushub an.

- Die Torflager am südlichen Rand der Wiesenaue, im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsflächen A 2 und A3/ CEF bleiben unbeeinträchtigt, da sie in einer Tiefe liegen, die durch die Verlegung des Baches nicht erreicht wird.

Maßnahmenbeschreibung:

- Aus der Bodenübersichtskarte von Bayern 1:25.000 und insbesondere aus dem geologisch-hydrologischem Gutachten des Büros Wagerer-GeoConsult (2019) geht hervor, dass sich in dem Bereich des geplanten Retentionsbodenfilters sowie in Teilen der geplanten Ausgleichsfläche A 3 Torfschichten befinden. Feuchte organische Böden sind aus klimaschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll. Um zu verhindern, dass organische Bodenmassen im Zuge der Bauarbeiten des Retentionsbodenfilters verloren gehen, werden die Torfmassen (ohne Zwischenlagerung) in die Ausgleichsfläche A 3 verbracht und in einer Tiefe mit ausreichender Durchfeuchtung eingebaut und anschließend mit einer Lehm-Deckschicht abgedeckt.
- Die vorgesehenen Ausgleichsflächen im Süden der Wiesenaue stellen ähnliche Standortsqualitäten bereit, wie sie im Bereich des Retentionsbodenfilters bestehen. Darüber hinaus werden die ausgehobenen Torfmassen in die vorgesehenen Ausgleichsflächen mit sehr guter Wasserversorgung und Durchfeuchtung (ohne Zwischenlagerung) eingebaut. Eine wesentliche und damit klimaschädliche Mineralisierung der Torfmassen wird deshalb vermieden.
- Falls erforderlich werden Beprobungen auf geogene Belastungen durchgeführt und - sofern Belastungen vorhanden sind – Vorsorgemaßnahmen ergriffen.
- Die vorgesehene Vorgehensweise basiert auf der Möglichkeit, die Beeinträchtigungen und Eingriffe in das Schutzgut Arten- und Biotop mit dem Schutzgut „Boden“ flächenhaft zu überlagern. Die Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe in das Schutzgut „Arten und Biotop“ kompensieren in quasi summativer Wirkung auch die Beeinträchtigungen des Schutzguts „Boden“. Das BNatSchG lässt diese Möglichkeit ausdrücklich zu (siehe Kommentar zum § 15 BNatSchG von SCHUMACHER und FISCHER-HÜFTLE).

6.1.8 Schutz der Bodenbrüter durch bauzeitliche Einschränkungen

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Vermeidung der Beeinträchtigung von nahrungssuchenden und brütenden Vogelarten wie beispielsweise den dort festgestellten Kiebitzen. Durch Wirkungen wie Lärm oder optische Reize, die während der Bauphase auftreten, können lärmempfindliche Bodenbrüter gestört und dadurch erheblich beeinträchtigt werden (siehe hierzu Kartierberichte 2019/ 2020).

Maßnahmenbeschreibung:

- Beschränkung der Bauzeit auf den Zeitraum von August bis Mitte März.

6.1.9 Durchführung einer Umweltbaubegleitung

Ziel / Begründung der Maßnahmen:

- Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie der Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung innerhalb des Baufeldes einschließlich der an das Gewässer angrenzenden Bestände im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme;
- Vermeidung von Beeinträchtigungen von Boden, Grund- und Oberflächenwasser im Gesamtbereich der geplanten Baumaßnahme.

Maßnahmenbeschreibung:

Für die Baumaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung, einschließlich Beteiligung bei der Baureifeplanung, durchgeführt. Fachliche Qualifikation und Leistungsbild in Anlehnung an VHF Bayern (2018)¹.

Aufgaben der Umweltbaubegleitung sind zum Beispiel:

- zeitliches und fachliches Einordnen der landschaftspflegerischen Maßnahmen aus der Baurechtserlangung in den Bauablauf (integrierter Bauablaufplan), insbesondere Maßnahmen mit großem zeitlichem Vorlauf.
- Vorherige Kontrolle der freizustellenden Flächen und Einweisung der ausführenden Firma in das Thema „Reptilienschutz und Vermeidung unnötiger Flächenbeanspruchungen“.
- Abstimmen von technischen Detailfragen sowohl in der Planungs- als auch in der Bauphase;
- Mitwirken bei der Vergabe hinsichtlich der Einhaltung umweltrelevanter Vorgaben.
- Nachbewerten zusätzlicher, unvermeidbarer Eingriffe, die erst während der Bauausführung erkennbar sind in Absprache mit unterer Naturschutzbehörde (uNB) und Genehmigungsbehörde.
- Mitwirkung bei der Beweissicherung in Schadensfällen.
- Zusammenstellen durchgeführter Maßnahmen und Dokumentationen der durchgeführten Begehungen und Kontrollen mit regelmäßiger Berichtspflicht an die untere Naturschutzbehörde (uNB).
- Festlegung eines jährlichen Monitorings mit Erfolgskontrolle und Risikomanagement, um die Entwicklung der Ausgleichsflächen beurteilen zu können und um ggf. Pflegemaßnahmen anzupassen.

¹ VHF Bayern (2018): Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern

6.2 Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Der Ausgleich nachteiliger Auswirkungen erfolgt über Ausgleichsflächen innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes. Der notwendige Ausgleichsflächenbedarf wird auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (1999/2003) ermittelt.

Der Ausgleichsflächenbedarf bemisst sich nach der Eingriffsschwere. Bei den Änderungen zum Bebauungsplan handelt es sich um Versiegelungen mit einem hohen Versiegelungsgrad, sodass der Typ A gemäß Leitfaden anzuwenden ist. Der Faktor wird entsprechend der Bedeutung der Eingriffsfläche für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bemessen. Demnach fallen die Eingriffsflächen in die Kategorie II (Gebiete mit mittlerer Bedeutung) und III (Gebiete mit hoher Bedeutung).

Der Ausgleichsbedarf beträgt insgesamt **2,688 ha** (vgl. Tab. 8). Dieser wird innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes erbracht (vgl. Kap. 6.2.1 und 6.2.2 sowie vorhergehende Kap. 4.1 und 4.2 sowie Anhang Kap. 11.2 „Kompensationsübersicht zu Verfahren“).

Insgesamt kommt es durch die Änderung des Bebauungsplanes zu einer naturschutzfachlich positiven Bilanz zwischen Eingriff und Ausgleich.

Tab. 8: Berechnung des Kompensationsbedarfs anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ für die Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Teil III - Holz" durch Deckblatt Nr. 6

Lfd. Nr.	Eingriff	Eingriffsfläche in ha	Faktor	Ausgleichserfordernis in ha
1.	Versiegelung Regenrückhaltebecken im Süden des Werksgeländes (Konflikt 2, vgl. Kap. 2.2)	0,55	1,0	0,550
2.	Überbauung der Randeingrünung (Hecke) mit offenen Säckergrabengerinne (Konflikt 11, vgl. Kap. 2.2)	0,037	1,0	0,037
3.	Ersatzflächen für die beim Regenrückhaltebecken vorkommenden Zauneidechsen	0,150	1,0	0,150
4.	Ersatzausgleich für junge Feldgehölze im Bereich des südlichen Walls, die im Zuge der Herstellung der Zauneidechsenhabitate wegfallen	0,075	1,0	0,075
5.	Ersatz für die im Deckblatt 5 festgesetzte Heckenbepflanzung nördlich vom Werksgelände entlang der St. 2126, die nicht ausgeführt wurde und in DB 6 gestrichen wird	0,066	1,0	0,066
6.	Ersatz für die im Deckblatt 4 festgesetzten Ausgleichsflächen auf Flurstücke 792, 796, 797 (Gemarkung Hengersberg)*			1,81
Summe				2,688

** Hinweis zu Bilanzierung:*

Für die Ausgleichsflächen im Bereich des temporären Nassholzlagers (Flurstücke 792, 796, 797) war im damaligen Bebauungsplanverfahren (BPlan-Deckblatt 4) ein anzurechnender Wert von 2,69 ha vorgesehen, was bei einer Fläche von 1,81 ha einem Anrechnungsfaktor von ca. 1,5 entspricht.

Die Ausgleichsfläche in Winzer wird sowohl für das Wasserrechtsverfahren zur Oberflächenentwässerung (Parallelverfahren zu dieser Bebauungsplanänderung), wie auch für den Ersatz der Ausgleichsflächen im temporären Nassholzlager herangezogen. Die übliche Verfahrensweise, die Herleitung des Ausgleichserfordernisses in Wasserrechtsverfahren nach BayKompV, in Bebauungsplanverfahren hingegen nach Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ durchzuführen, wird verlassen. Der besseren Nachvollziehbarkeit wegen, wird für diesen Fall ausschließlich die Berechnungsmethode nach BaykompV angewendet.

In der Vorausschau kann schon jetzt festgestellt werden, dass auf der gesamten Ausgleichsfläche in Winzer im Vergleich zum Ausgangszustand mindestens die doppelte Wertpunktzahl entwickelt wird. Demnach wird die Fläche um den doppelten Faktor aufgewertet was nahezu einem Anrechnungsfaktor von 2 entspricht. Im Gegenzug können in der vorliegenden B-Plan-Änderung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Industriegebiet Teil III – Holz“ durch Deckblatt Nr. 6 die Ausgleichsflächen auf den Flurnummern 792, 796 und 797 (Gmk. Hengersberg) aufgelöst und die damit verbundenen Festsetzungen gelöscht werden.

Ausgleichsbedarf für § 30-Biotop:

- Innerhalb des Betriebsgeländes befinden sich „mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte“ (K123-GH6430). Der gleichartige Ausgleich findet auf der Ausgleichsfläche A3/ CEF entlang des naturnahen offenen Gerinnes des Säckergrabens statt.
- Mäßig artenreiche sowie artenreiche Seggen- od. binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (G221-GN00BK, G223-GN00BK). Diese gesetzlich geschützten Biotopie werden gleichartig auf der Ausgleichsfläche A3 sowie auf der Ausgleichsfläche Winzer wiederhergestellt.
- Sumpfwälder, alter Ausprägung (L433-WQ). Hier wird der Eingriff (Verlegung eines Entwässerungsrohres) so positioniert, dass in keine Gehölzbestände eingegriffen wird.
- Mäßig veränderte Fließgewässer (F14-FW00BK). Der Ausgleich hierfür findet auf der Ausgleichsfläche A2 und zusätzlich im Erlachbach statt.
- Schilf- und Landröhricht (R111-GR00BK) werden auf der Ausgleichsfläche A3/ CEF wiederhergestellt.

Hinweis: Im geplanten Retentionsbodenfilter wird ebenfalls ein gleichartiger Röhrichtbestand auf einer größeren Fläche wiederhergestellt, was jedoch nicht in die Bilanz aufgenommen wird, da es sich beim Retentionsbodenfilter um ein technisches Bauwerk handelt.

Zusätzlich befindet sich im Anhang eine Flächenbilanz, in der die Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotopie sowie deren Ausgleich flächenscharf dargestellt sind. Die Darstellung erfolgt für beide im Parallelverfahren durchgeführten Wasserrechtsverfahren sowie für die hier vorliegende Deckblattänderung Nr. 6 des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Industriegebiet Teil III – Holz“. Es werden die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen mit Flächenangabe und planlicher Darstellung verortet und den geplanten Biotoptypen auf den Ausgleichsflächen A2, A3 und Winzer mit Flächenangabe und

planlicher Darstellung zugeordnet. Der Ausgleich am Erlachbach wurde in der § 30-Bilanz nicht gesondert aufgeführt, da bereits mit der Herstellung der Ausgleichsflächen von A2, A3 und der Ausgleichsfläche in Winzer mehr § 30 – Flächen hergestellt werden, als es die Eingriffe bzw. Verluste in gesetzlich geschützte Biotope erfordern würden.

Ausgleichsbedarf für die Verrohrung eines temporär wasserführenden Entwässerungsgrabens:

Innerhalb des Betriebsgeländes wird ein offener Graben mit temporärer Wasserführung verrohrt. Es handelt sich hierbei um einen Grabenabschnitt von ca. 530 m. Um die mit der Verrohrung eingehende Abwertung des Biotops auszugleichen, wird innerhalb der Gemeinde Hengersberg ein Fließgewässer auf einer Strecke von ca. 500 m aufgewertet. Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt des Erlachbachs, der aufgrund von einer Wehranlage für viele gewässerbewohnende Arten nicht durchgängig ist und eine deutlich veränderte Strukturausstattung aufweist. Durch den Umbau des Wehrs in eine Sohlrampe wird die Durchgängigkeit wiederhergestellt und mit dem Einbau von Flussbausteinen und weiteren Strukturen die Gewässerstruktur insgesamt verbessert.

Zudem wird durch die Ausgleichsfläche A3/ CEF sowie entlang der südwestlichen Grenze des Betriebsgeländes die Ausgleichsfläche A2, ein offenes, naturnah gestaltetes Gerinne des Säckergabens durchgeführt, was einer Fließgewässerstrecke von ca. 500 m entspricht.

Damit wird zusammen mit der Renaturierung des Erlachbaches sowie der Neuanlage des offenen Gerinnes in der Ausgleichsfläche (A2) eine hindernisfreie Fließgewässerstrecke von ca. 1.000 m geschaffen. Der Ausgleich für den Fließgewässerstrecken-Verlust kann damit erbracht werden.

Kompensationsbedarf und Ausgleichspotential für das Schutzgut Arten / Lebensräume (Artenschutz):

- **Kompensation von Brutplätzen und Nahrungshabitaten des Kiebitzes:**
 - o aus den Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit dem 2019 errichteten, rückbaubaren Betriebswegs zum Nassholzlager (= Teilbeeinträchtigung eines Nahrungshabitats, kein Brutplatzverlust; wird im Parallelverfahren behandelt),
 - o aus den Beeinträchtigungen durch den Wegfall der beiden westlichen Regenrückhaltebecken (= Teilbeeinträchtigung eines Nahrungshabitats, kein Brutplatzverlust),
 - o aus den Beeinträchtigungen durch den Wegfall des südlichen Regenrückhaltebeckens (Brutplatzverlust für 1 Brutpaar).

Die Verluste werden, gemäß einer Berechnung des LfU anlässlich der in einem Seminar (saP-Arbeitshilfe Kiebitz vom 24.11.2020) genannten Empfehlungen (flächenhafter Ausgleich auf grünlandgenutzter Fläche: 1,5 ha / Brutpaar), berücksichtigt.

Damit erfolgt gemäß dem angewandten Berechnungsschlüssels auf der Ausgleichsfläche A3/ CEF (vgl. Kap. 4.1) eine Kompensation von 0,7 Brutpaaren und auf der Ausgleichsfläche Winzer (vgl. Kap. 4.2) eine Kompensation von 1,5 Brutpaaren. Insgesamt ergibt sich damit ein Kompensationspotential von 2,2 Brutpaaren auf beiden Flächen.

- **Kompensation für den Laubfrosch:**

Für die Überbauung des Fortpflanzungs- und Laichgewässers des Laubfrosches (Überbauung des dreieckigen Regenrückhaltebeckens mit einer ca. 1.300 m² großen wasserstauenden Teilfläche) wird auf der Ausgleichsfläche A3/ CEF ein Ausweichhabitat von mehr als 1.800 m² temporär wasserführenden Mulden hergestellt (vgl. Kap. 4.1).

- **Kompensation von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten der Zauneidechse:**

Durch die Verfüllung des dreieckigen Retentionsbeckens und Anlage der Ausgleichsfläche A2 wird in Lebensstätten der Zauneidechse auf einer Fläche von ca. 1.500 m² eingegriffen, sodass auf der Ausgleichsfläche A7/ CEF Ausweichhabitate mit einer Flächengröße von 1.500 m² mit jeweils 7 Komplexhabitaten (Winterhabitaten) und 7 Sommerhabitaten hergestellt werden (vgl. CEF-Maßnahme, Kap. 4.1). Im Zuge der Erstellung der Zauneidechsenhabitate werden am südlichsten Wall des Betriebsgeländes Feldgehölze junger Ausprägung (B211-WO00BK) aufgelichtet bzw. entfernt. Für die Auflichtung ist ein 1:1 Ausgleich von ca. 750 m² notwendig. Dieser Ausgleich erfolgt zusätzlich auf der Ausgleichsfläche Moospoint.

- **Kompensation des Verlustes eines potentiellen Lebensraums des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings:**

Im Bereich des Retentionsbodenfilters und der Verrohrung zwischen der Filteranlage und dem Weiher, kommt es durch die Überbauung bzw. temporäre Inanspruchnahme von Feucht- und Nasswiesenflächen zu einem Verlust bzw. zur temporären Beeinträchtigung des potentiellen Habitats des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings. Die Beeinträchtigung ergibt sich aus dem Verlust des großen Wiesenknopfes, der einzigen Wirtspflanze des Falters. Zur Kompensation dieses Eingriffes wird vorgesehen, die temporär genutzten Flächen wiederherzustellen und dabei auch gezielt den großen Wiesenknopf mit auszusähen. Der Verlust des potentiellen Habitats durch den Bau des geplanten Retentionsbodenfilters wird auf einer Ausgleichsfläche A3/ CEF, 400 m südlich des Eingriffes, kompensiert.

Bei den Ausgleichsflächen A3, A7 und der Ausgleichsfläche bei Winzer handelt es sich dem Eingriff vorlaufend herzustellende Flächen (sog. CEF-Maßnahmen). Die CEF-Maßnahmen sind zeitlich vorgezogen, vor Beginn der Beeinträchtigungen, funktionsfähig herzustellen.

Für den Ausgleich des Kiebitzes und des Laubfrosches auf der Ausgleichsfläche A3/ CEF sowie für den Ausgleich des Kiebitzes auf der Ausgleichsfläche in Winzer, sind die Ausweichhabitate und Lebensräume so herzustellen, dass die erforderlichen Habitatfunktionen durch die Herstellung der Mulden und Schaffung von offenen Flächen (sog. „Stocheflächen“ für den Kiebitz) vor Beginn der Verfüllung des südlichen Regenrückhaltebeckens wirksam sind.

Beim Ausgleich für die Zauneidechse, auf der Ausgleichsfläche A7, ist ebenfalls vorgesehen, die Ersatzhabitate vor Beginn der Baumaßnahmen im südlichen Randbereich des Werksgelände (im unmittelbaren Umgriff des Regenrückhaltebeckens) vor Beginn der Beeinträchtigungen anzulegen. Eine „Reifung“ der Ersatzhabitate durch Ansiedlung von Beutetieren

(u.a. Wolfsspinnen und Grashüpfer) für die Zauneidechse ist damit gewährleistet.

Die o.g. zeitlich vorgezogenen CEF-Maßnahmen werden durch einen Bewirtschaftungsvertrag für einen definierten Zeitraum über die im Parallelverfahren befindlichen Wasserrechtsverfahren gesichert. Danach ist dieser zu verlängern oder es sind Alternativen nachzuweisen.

Der Ersatzausgleich für die im Deckblatt 4 und 5 aufgeführten Flurstücke 792, 796, 797 der Gemarkung Hengersberg (Bereich des temporären Nassholzlagers) werden über die Ausgleichsfläche bei Winzer mit den Flächen der Flurnummern 684 und 685 (Gemarkung Winzer) westlich von Winzer im unmittelbaren Nahbereich zur Donau erbracht.

6.2.1 **Ausgleich innerhalb des Betriebsgeländes sowie im Nahbereich des Betriebsgeländes**

A2: Anlage eines mäßig veränderten Fließgewässers

Flächengröße gesamt:

1.285 m²

Anrechenbare Kompensationsfläche für Bebauungsplanverfahren Deckblatt 6:

204 m²

Entwicklungsziel und Maßnahmenbeschreibung: vgl. Kap. 4.1

A7/ CEF: Anlage von Zauneidechsenhabitaten

Flächengröße gesamt:

1.500 m²

Anrechenbare Kompensationsfläche für Bebauungsplanverfahren Deckblatt 6:

1.500 m²

Entwicklungsziel und Maßnahmenbeschreibung: vgl. Kap. 4.1

6.2.2 **Ausgleich außerhalb des Betriebsgeländes**

Ausgleichsfläche Winzer/ CEF: Anlage von artenreichen seggen- und binsenreichen Feucht- und Nasswiesen mit Geländesenken

Flächengröße gesamt:

21.824 m²

Anrechenbare Kompensationsfläche für Bebauungsplanverfahren Deckblatt 6:

18.104 m²

Entwicklungsziel und Maßnahmenbeschreibung: vgl. Kap. 4.2

Ausgleichsfläche Moospoint: Herstellung und Entwicklung von Eichen-Birkenwäldern frischer bis feuchter Standorte alter Ausprägung

Flächengröße gesamt:

13.985 m²

Anrechenbare Kompensationsfläche für Bebauungsplanverfahren Deckblatt 6:

3.123 m²

Entwicklungsziel und Maßnahmenbeschreibung: vgl. Kap. 4.2

Ausgleichsfläche Seebach: Herstellung und Entwicklung von artenreichen seggen- oder binsenreichen Feucht- und Nasswiesen, Erhalt Erlenuwald, Erlenuwald alte Ausprägung

Flächengröße gesamt:

3.950 m²

Anrechenbare Kompensationsfläche für Bebauungsplanverfahren Deckblatt 6:

3.950 m²

Entwicklungsziel und Maßnahmenbeschreibung: vgl. Kap. 4.2

7**Alternative Planungsmöglichkeiten**

Die Änderung des Bebauungsplans mit der Neuordnung der Oberflächenentwässerung auf dem Betriebsgelände der Fa. Schwaiger mit Umlegung und Verrohrung des Sägergrabens, Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände, Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich südlich des Werksgeländes, Herstellung von externen Ausgleichsflächen nordöstlich des Werksgeländes (Ausgleich Moospoint) sowie Ausgleichsflächen bei Winzer und Seebach, die Errichtung von Schallschutzwänden, die Vorhaltung von Flächen für Begrenzungswände zum Lärmschutz und Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt, die Herstellung von Leuchtenstandorten sowie die schalltechnische Anpassung der Emissionskontingentierung sind alternativlos und für die weitere Entwicklung der Schwaiger Holzindustrie GmbH & Co. KG essentiell.

8**Monitoring**

Die Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen unterliegen einer Herstellungskontrolle durch eine fach- und ortskundige Umweltbaubegleitung. Um die Entwicklung der Ausgleichsflächen beurteilen zu können und um ggf. Pflegemaßnahmen anzupassen, wird ein jährliches Monitoring mit Erfolgskontrolle und Risikomanagement bis zur Funktionsfeststellung festgelegt.

9 Zusammenfassung Umweltbericht

Die Änderung des Bebauungsplans mit Deckblatt 6 und die damit verbundenen Eingriffe und Beeinträchtigungen resultieren aus der fachbehördlichen Maßgabe, belastetes Oberflächenwasser vor Einleitung in das vor Ort vorhandene Gewässersystem zu reinigen. Die auslösende Ursache für Beeinträchtigungen oder Eingriffe ist also die Zielsetzung, vorhandene Umweltbelastungen zu mindern.

Das Planungsgebiet weist im bestehenden Zustand insgesamt eine mittlere Bedeutung für Natur und Landschaft auf.

Die Änderung des Bebauungsplans verursacht keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen in ranghohe Schutzerfordernisse (z.B. europäischer Arten- und Gebietsschutz).

Dies ist begründet, da

- hochrangige Schutzgüter nicht in erheblichem Maße beeinträchtigt werden,
- alle Eingriffe und Beeinträchtigungen zur Gänze ausgeglichen werden können,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen sich durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzieren,
- Eingriffe in gesetzlich geschützte Bestände (§ 30 BNatSchG) im Verhältnis 1:1 an anderer Stelle, aber lebensraumtypenkonform ausgeglichen werden.

Dadurch zieht die Änderung des Bebauungsplans keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf den Gebietswasserhaushalt, den Bodenhaushalt, auf seltene oder bedrohte Arten oder Lebensräume sowie die Funktion des Raumes für Erholung und Naturgenuss nach sich.

Ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot im Sinne des europäischen Artenschutzes liegt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schaden-vermeidenden Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht vor.

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen für

- die Neuordnung der Oberflächenentwässerung auf dem Betriebsgelände der Fa. Schwaiger sowie der Umlegung und Verrohrung des Säckergrabens,
- die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände (Ausgleichsflächen A2, A7/ CEF),
- die Herstellung von Ausgleichsmaßnahmen im Bereich südlich des Werksgeländes (Ausgleichsflächen A2 und A3/ CEF),
- die Herstellung von Ausgleichsflächen nordöstlich des Werksgeländes (Ausgleichsfläche Moospoint),
- die Herstellung von Ausgleichsflächen bei Winzer und Seebach,
- die Errichtung von Lärmschutzwänden,
- die Vorhaltung von Flächen für Begrenzungswände zum Lärmschutz und Begrenzungswände zum Schutz der Umwelt,
- die Herstellung von Mastleuchten und Leuchtenstandorte sowie
- die schalltechnische Anpassung der Emissionskontingentierung.

Die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen für die Kompensation der Eingriffe sind multifunktional auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen angedacht, sodass sowohl das Ausgleichserfordernis nach Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ als auch der artenschutzrechtlich notwendige Ausgleich erbracht werden kann. Insgesamt kommt es durch die Änderung des Bebauungsplanes zu einer naturschutzfachlich positiven Bilanz zwischen Eingriff und Ausgleich.

Damit verbleiben bei der Realisierung der Bebauungsplanänderung durch Deckblatt Nr. 6 keine erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen im Sinne der Naturschutzgesetze.

Anträge**Antrag auf Befreiung gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG**

Eingriffe in nach § 30 BNatschG bzw. Art. 23 BayNatschG gesetzlich geschützte Biotope sind unvermeidlich. Eine Ausnahme von § 30 Abs. 3 BNatschG bzw. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG wird deshalb hiermit beantragt.

Gemäß Artikel 23 Abs. 3 BayNatSchG können Maßnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Begründung:

Die Eingriffe und Beeinträchtigungen in die von den Vorhaben betroffenen gesetzlich geschützten Biotopflächen werden lebensraumtypen-konform gleichartig und höherwertig ausgeglichen.

Gemäß § 30 - Flächenbilanz (vgl. Anhang Kap. 11.2 Nr. 5.5) sind 6.933 m² an gesetzlich geschützten Biotopen von den Planungen betroffen. Dem entgegen werden weit mehr als 17.682 m² an gesetzlich geschützten Biotopen auf den Ausgleichsflächen A2, A3, Winzer und auf der Ausgleichsfläche am Erlachbach (A5) ausgeglichen. Der Ausgleich am Erlachbach wurde in der § 30-Bilanz nicht gesondert aufgeführt, da bereits mit der Herstellung der Ausgleichsflächen von A2, A3 und der Ausgleichsfläche in Winzer mehr § 30 – Flächen hergestellt werden als in gesetzlich geschützte Biotope eingegriffen wird.

Der Eingriff in Sumpfwälder kann soweit optimiert werden, dass kein Eingriff in Gehölzbestände des Biotoptyps L433-WQ erfolgt. Dadurch ist ein Ausgleich dieses Biotoptyps nicht notwendig.

Somit können alle Verluste und Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen, die in Folge der Maßnahmen

- des Wasserrechtsverfahrens „Neuordnung der Oberflächenentwässerung auf dem Betriebsgelände“,
- des Wasserrechtsverfahrens „Umlegung und Verrohrung des Säckergrabens auf und am Betriebsgelände“,
- des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Industriegebiet Teil III – Holz“, Deckblatt Nr. 6

verursacht werden, vollständig ausgeglichen werden.

Planverfasser

Freising, den 05.05.2022



.....
Dr. Schober Gesellschaft für Land-
schaftsplanung

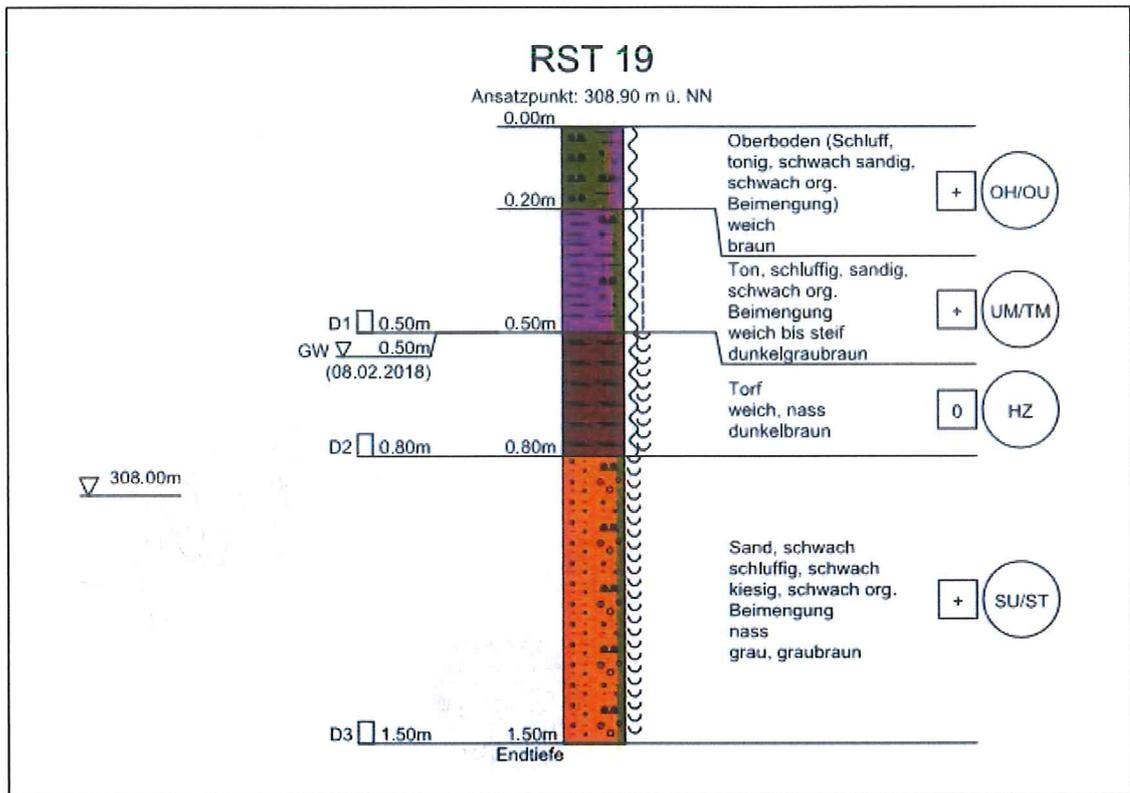
Markt Hengersberg

Hengersberg, den 08.06.22



.....
Christian Mayer (1. Bürgermeister)





Anhang Abb. 6: Planauszug zu Bodenprofil RST 19 im Bereich des Retentionsbodenfilters (außerhalb des Geltungsbereiches zum Bebauungsplan)